

Ballagi 200

200
1873

1.

DIE
CONSTITUTION,
STATUTEN

und
Vorschriften über das Gerichts-Verfahren

der unter dem besonderen Schutze unseres allergnädigsten
Monarchen

FRANZ JOSEF I.

Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen etc. etc.
und Ihrer

MAJESTÄT ELISABETH

Kaiserin von Oesterreich, Königin von Ungarn, Böhmen etc. etc.
zu errichtenden

Freimaurer-Kronenlogen

für das
Königreich Ungarn, und den angrenzenden zur unga-
rischen Krone gehörenden Nebenländern
von

EUGEN HEINRICH

erwählter Grossmeister der Kronenlogen.

BUDAPEST, 1882.

14.

626732 0056068

UNIVERSITY OF TORONTO

LIBRARY

1827 ST. GEORGE STREET

TORONTO, CANADA

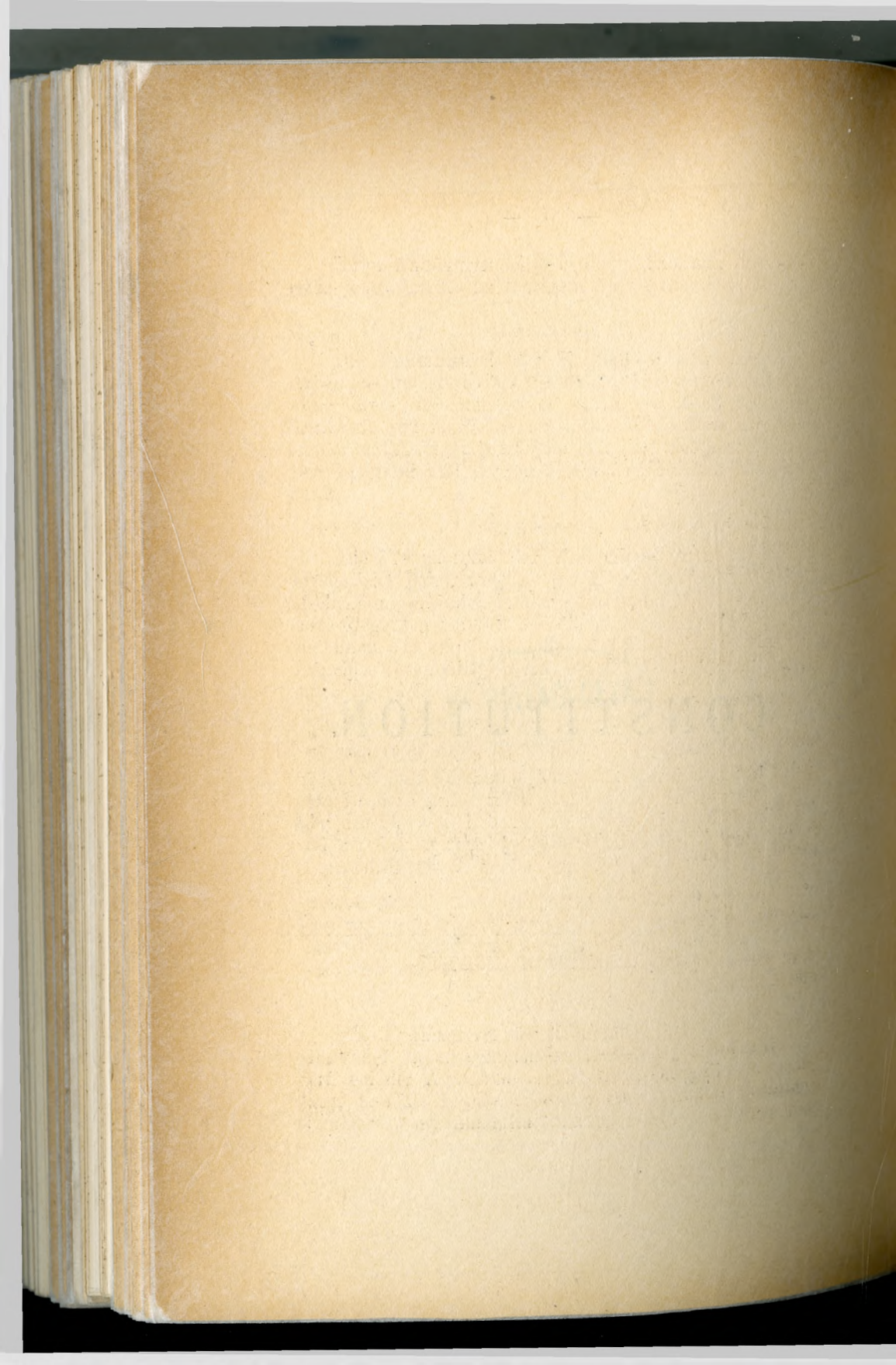
DE-BALLAGI GÉZA.

1887

1887

1887

L
CONSTITUTION.



CONSTITUTION.

Freimaurerei der Kronenloge.

1. ARTIKEL.

Die Freimaurerei ist eine philanthropische, philosophische und progressive Institution. Ihr Zweck: die Erforschung der Wahrheit, zur Aufrechthaltung der Logik, die Verbreitung der allgemeinen Moral, das Studium der Wissenschaften und Künste, und die Ausübung der Wohlthätigkeit.

Sie betrachtet die Freiheit des Gewissens als natürliches Recht eines jeden Menschen, und schliesst Niemanden seines Glaubens wegen aus.

Ihr Hauptgrundsatz ist die Existenz der Gottheit, und die Solidarität des Menschenthums, nicht nur für das eigene Wohl, sondern auch durch vereinte Kräfte das allgemeine Wohl zu fördern, um als würdige Nation unseres unübertrefflichen Regenten und Hoch seines Regierungsprinzipes gleichzustehen, um das Bestgelingen unseres geliebten Vaterlandes aufrecht zu erhalten.

Ihr Motto ist: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit mit dem Lehrsatz:

„Das Beste, Vollkommenste darf nicht dem Guten, dem Besten Feind sein, denn der Logik und der Verständigung entspringt die Versöhnung.

2. ARTIKEL.

Die Freimaurerei der Kronenloge achtet die religiöse und politische Ueberzeugung ihrer Mitglieder. sie schliesst jedoch in ihren Versammlungen entschieden jede politische oder religiöse Discussion aus.

Ihren Anhängern legt sie die Pflicht auf, die Gesetze jenes Landes zu befolgen, in welchem sie leben.

3. ARTIKEL.

Die Freimaurerei der Kronenloge betrachtet die Arbeit als gebieterisches Gesetz der Menschheit, jedoch ohne ihrem Nebenmenschen einen Nachtheil zu verursachen, und macht solche ihren Mitgliedern zur besonderen Pflicht; tolerirt jede geistige und körperliche Beschäftigung und verbannt den absichtlichen Müßiggang.

4. ARTIKEL.

Die Freimaurerei der Kronenloge, wünscht jenes brüderliche Band, welches den Mitdenkenden zu Mitstrebenden verbindet, in der gesammten Monarchie unseres Regenten vereint, auf die ganze Menschheit auszudehnen, sie empfiehlt daher die Verbreitung unseres Principes ihren Mitgliedern durch Wort, Schrift und gutes Beispiel.

5. ARTIKEL.

Der Freimaurer der Kronenloge ist verpflichtet dem Regenten und Vaterlande Treue zu bewahren, und seinen Brüdern unter allen Umständen, selbst mit Gefahr des eigenen Lebens, zu helfen, ihn aufzuklären und zu beschützen, besonders aber ihn gegen jede Ungerechtigkeit zu vertheidigen.

Freimaurer der Kronenloge und die maurischen Gesellschaften.

6. ARTIKEL.

Die Freimaurerei der Kronenloge hat Zeichen und Sinnbilder, deren symbolische Bedeutung ihren Anhängern bei der Aufnahme erklärt wird. Diese dienen auch dazu, dass die Mitglieder dieser Gesellschaft sich unter einander zu erkennen im Stande seien.

7. ARTIKEL.

Die Freimaurer der Kronenloge sind in ihrer Zahl unbegrenzt. Die allgemeine Bezeichnung ihrer Versammlungsorte sind Kronenlogen mit laufenden Nummern.

Die Logen constituiren sich und wirken auf Grundlage von Statuten, welche von gegenwärtiger Constitution abgeleitet sind.

Bezüglich der Hochgrade handelt ein besonderer Abschnitt dieser Constitution.

8. ARTIKEL.

Die Zahl der Logen in den einzelnen Städten oder Ortschaften, bestimmt die Freimaurer Kronenloge Nr. 1.

9. ARTIKEL.

Dem maurischen Logen in der oesterreich-ungarischen Monarchie, welche gegenwärtige Constitution als die ihrige anerkennen, werden untereinander durch eine Centralbehörde verbunden.

Der Titel dieser Centralbehörde ist die „Freimaurerkronenloge von Ungarn Nr. 1.“

Die Einrichtung und der Wirkungskreis derselben ist in der gegenwärtigen Constitution festgestellt.

10. ARTIKEL.

Die maurischen Versammlungen finden nach symbolischen Formen statt, deren Bedeutung nur nach der Aufnahme mitgetheilt und erklärt werden darf. Diese Aufnahme hat keine Abstufungen.

11. ARTIKEL.

An den Freimaurer-Arbeiten der Kronenloge darf nur jener theilnehmen, der sich als regulärer Freimaurer einer Kronenloge legitimirt.

12. ARTIKEL.

Freimaurer der Kronenloge kann nicht werden und die hiemit verbundenen Rechte nicht genießen :

1. Der nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat.
2. dessen Ruf und Moralität nicht mackellos ist ;
3. der nicht eine ehrbare Beschäftigung besitzt ;
4. der nicht wenigstens jenen Bildungsgrad besitzt, um die maurischen Wahrheiten verstehen und würdigen zu können.

13. ARTIKEL.

Im Schosse der maurischen Versammlungen der Kronenloge, stehen die Freimaurer auf dem Standpunkte der vollkommensten Gleichheit. Es besteht kein Unterschied unter ihnen. ausnahmsweise jener der Self made man, welche den XXXIII. Grad der Vollkommenheit erreichten und nach schottischem Ritus ihre schriftliche Ausarbeitung der Kronenloge eingereicht und ihre Anerkennungsdekrete erlangten.

14. ARTIKEL.

Der Grossmeister der Freimaurerkronenloge kann auf Lebzeiten erwählt, so auch Ehrengrossmeister in diesem Sinne ernannt werden. nur muss selbe von dem (33) Dreiunddreissiger anerkannt werden. Sonst ist jede maurische Funktion in unserer Loge eine zeitweilige, der Wahl unterworfenene. Die Loge wählt ihre Beamten jährlich zu der in den Statuten anberaumten Zeit.

Die Art und Weise der Wahl, die Zahl der Functionäre, sowie der Wirkungskreis derselben ist in den Statuten festgesetzt.

15. ARTIKEL.

Nur die activen Mitglieder der Loge besitzen das active und passive Wahlrecht.

Bei Aufnahme jedoch hat jeder anwesende regelmässige Maurer das Stimmrecht.

Die Bedingungen der Activität und Regelmässigkeit sind in den Statuten enthalten.

16. ARTIKEL.

Der Eigenschaft eines Freimaurers der Kronenloge

und der damit verbundenen Rechte wird jeder verlustig, der :

1. eine entehrende Handlung begeht ;
2. eine solche Stellung einnimmt, welche in der gesellschaftlichen Ordnung Gegenstand der Missachtung ist ;
3. das bei der Aufnahme abgelegte Gelöbniß bricht.

Niemand kann seiner Eigenschaft als Freimaurer der Kronenloge anders verlustig werden, als durch einen Urtheilsspruch, welcher in der Constitution und den Statuten vorgeschriebener Weise gefällt wurde.

17. ARTIKEL.

Die Logen können ohne Ermächtigung des Grossmeisters weder gemeinsam berathen, noch beschliessen.

Eine neu gegründete Loge darf vor erfolgter Anerkennung des Gross-Meisters, oder vor erhaltener provisorischer Genehmigung, nicht arbeiten.

Alle Logen unseres Principes besitzen die Disciplinargewalt über ihre Mitglieder, und alle an ihren Arbeiten theilnehmenden Freimaurer der Kronenloge.

In der Sitzung übt der präsidirende Functionär diese Gewalt aus.

18. ARTIKEL.

Jeder Maurer der Kronenloge hat das Recht, seine Meinung über maurische Fragen kund zu geben.

Hochgrade und ihre Selbstbildung.

19. ARTIKEL.

Die Aufgabe und Zweck der höheren Grade sind, dem Bunde geistige Richtung zu geben ; daher alle jene Fragen, welche in den allgemeinen Wirkungskreis des Freimaurerthums gehören, zum Gegenstande eines eindringlichen Studiums zu machen, und dahin zu trachten, dass dieselben — vorerst in die Brust der Brüder Wurzel geschlagen — in das profane Selbstbe-

wusstsein und Ueberzeugung verpflanzt werden; die weitere Aufgabe der höheren Grade besteht darin, die gegen das Freimaurerthum im Allgemeinen existirenden Vorurtheile in möglichst weiten Kreisen auszurotten. Endlich nach dem die höheren Grade das Bindemittel zwischen den verschiedenen Nationalitäten bilden, so ist ihre Pflicht im Schoosse des Maurerthums der Kronenloge, die Brüderlichkeit, Einigkeit und den Frieden zu bewahren und zu stärken; dieser Aufgabe trachten die höheren Grade durch Studium, logische Ueberzeugung, gutes Beispiel und emsige Propagande zu entsprechen.

20. ARTIKEL.

Die Freimaurerei der Kronenloge, ehret das symbolische und geschichtliche Entstehen des schottischen Ritus, so auch die Ueberlieferung aller höheren Grade, kann jedoch dermalen in den \therefore 33 \therefore Grad aufnehmen.

21. ARTIKEL.

Die Brüder der höheren Grade bilden, ohne dass sie aus ihren Logen scheiden, als höhere Grade gesonderte Werkstätten, und zwar unter der Benennung des Kronen-Conseils.

22. ARTIKEL.

In Ungarn besteht nur ein 33 Kronen-Conseil; unter demselben stehen die Werkstätten der höheren Grade, und dasselbe regelt Alles, was sich auf die höheren Grade und deren Werkstätten bezieht.

Dem 33. Kronen-Conseil steht das Recht zu Erneuerungen zur Abstimmung einzuführen, worüber die Kronenloge Nr. 1. im Wege des Gross-Meisters zu verständigen ist.

23. ARTIKEL.

Der fungirende Grossmeister ist der Präsident des \therefore 33 \therefore Kronen-Conseils.

24. ARTIKEL.

Jeder Bruder höheren Grades ist gehalten, das Document seines Grades im Wege des Gross-Meisters bei der Freimaurer-Kronenloge Nro. 1. vidimiren zu lassen.

25. ARTIKEL.

Der Grossmeister ist gehalten, jedem Bruder höheren Grades, der aus einer Kronenloge ausgeschlossen wird, sofort auch aus den Werkstätten höheren Grades streichen zu lassen.

26. ARTIKEL.

Die Werkstätten höherer Grade üben als solche auf die Administration des Bundesrathes keinen Einfluss, jedoch auf der General-Versammlung ist jeder 33, wie die Logen vertreten, und sind bei einer nichtadministrativen Frage und der Wahl des Gross-Meisters stimmberechtigt.

Grossmeister der Freimaurer-Kronenloge von Ungarn.

27. ARTIKEL.

Die maurerische Souveränität besteht in der Gesamtheit aller, die gegenwärtige Constitution anerkennenden Maurer der Kronenloge.

28. ARTIKEL.

Die freimaurerische Centralgewalt steht unter der Leitung des Grossmeisters, und führt den Titel:

Grossmeister der Freimaurer-Kronenloge von Ungarn Nr. 1.

Sitz der Freimaurer-Kronenloge ist: in Budapest.

29. ARTIKEL.

Die Freimaurer-Kronenloge von Ungarn besteht aus:
1. Dem Grossmeister ;

2. Dem Grossmeister-Stellvertreter ;
3. Dem Bundesrathe ;
4. Der Generalversammlung.

30. ARTIKEL.

Die gesammten Administrations-Auslagen der Freimaurer-Kronenloge von Ungarn und deren angehörenden Filialen werden durch freiwillige Beiträge der Freimaurer gedeckt.

Unbemittelt befähigte Freimaurer der Kronenloge haben keine Bezahlung zu leisten, und geniessen in jeder Beziehung gleiche Rechte.

Grossmeister.

31. ARTIKEL.

Der Grossmeister ist das Oberhaupt des Bundes, sein Officielles Organ gegenüber der Regierung und sein Repräsentant gegenüber den auswärtigen Freimaurer-Mächten.

Sein Wirkungskreis ist folgender :

1. Er leitet mit dem Bundesrathe die gesammte Verwaltung und übt die executive Gewalt aus ;
2. er veröffentlicht die Verordnungen der Freimaurer-Kronenloge von Ungarn und beruft dessen ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ein ;
3. er hat das Oberaufsichts-Recht über alle der Freimaurer-Kronenloge angehörenden Filialen und entsendet zu deren Visitation Commissäre ;
4. er ernennt die Repräsentanten gegenüber den auswärtigen freimaurerischen Mächten ;
5. er ist Präsident sowohl der Generalversammlung, als auch des Bundesrathes und hat überhaupt das Recht, in allen wie immer gearteten maurerischen Versammlungen zu präsidiren ;
6. gegenüber dem Bundesrathe hat er das im §. 38 bezeichnete Veto-Recht.

32. ARTIKEL.

Der Grossmeister kann auf Lebensdauer, oder auch auf drei Jahre gewählt werden; ist jedoch wieder wählbar. Die Wahl wird in einer hiezu einberufenen Generalversammlung der Freimaurer-Kronenloge von Ungarn mittelst geheimer Abstimmung vollzogen.

33. ARTIKEL.

Im Falle der Verhinderung des Grossmeisters besorgt dessen gesammte Agenden der Grossmeister-Stellvertreter.

34. ARTIKEL.

Im Erledigungsfalle des Grossmeisterstuhles nimmt denselben der Grossmeister-Stellvertreter ein.

Wenn aber auch die Stelle des Grossmeister-Stellvertreters in Erledigung kommen sollte, übergeht die mit der Grossmeisterswürde verbundene Gewalt sofort auf den Bundesrath.

Grossmeister-Stellvertreter.

35. ARTIKEL.

Der Grossmeister-Stellvertreter wird auf der Generalversammlung durch die Vertreter der Logen mittelst geheimer Abstimmung auf ein Jahr gewählt; seine Aufgabe ist die Administration nach den Beschlüssen und Anordnungen des Bundesrathes zu leiten.

Bundesrath.

36. ARTIKEL.

Der Bundesrath besteht ausser dem Grossmeister und dem Grossmeister-Stellvertreter aus 33 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt werden.

Für diese Funktion sind nur solche Freimaurer

wählbar, die im Sinne der Constitution zum Amte einer Loge die Befähigung besitzen.

Ein Drittheil der Mitglieder des Bundesrathes unterliegt jährlich der Neuwahl. Im ersten und zweiten Jahre werden die Austretenden durch das Los bestimmt. Die austretenden Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

37. ARTIKEL.

Die Agenden des Bundesrathes sind folgende :

1. Er administrirt im vereine mit dem Grossmeister die Angelegenheiten des Bundes und legt jährlich der Generalversammlung Rechenschaft über seine Handlungen ab.

2. Er verfasst die Schlussrechnung und den Jahres-Voranschlag und unterbreitet beide der Generalversammlung.

3. Er übersendet alljährlich nach abgehaltener Generalversammlung sämmtlichen, unter dem Schutze der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1 stehenden Logen den Bericht über die moralische und finanzielle Lage des Bundes, sowie über die Arbeiten der Generalversammlung.

4. Er beschliesst über Constituirungs-Gesuche, über das Einschlafen und Wiedereröffnen von Logen, über die Gültigkeit der Wahlen, desgleichen über specielle Normen; er entscheidet ferner über jene maurische Fragen, welche ihm von den Logen oder von einzelnen Maurern unterbreitet werden.

5. Es steht ihm innerhalb der Grenzen der Statuten das Recht zu, solche Logen, welche die Befolgung der Landesgesetze verabsäumen, oder gegen die Constitution und Statuten in anderer Beziehung sich schwer verstossen, zu suspendiren. Er ist berechtigt, den Logen oder einzelnen Maurern auferlegte Strafen zu erlassen.

6. Er weist jene Angelegenheiten dem Cassationshofe zu, über welche dieser Gerichtshof im Sinne der Bestimmungen der Statuten in letzter Instanz entscheidet.

7. Im Falle der Erledigung der Grossmeisters-Würde

— wo dann im Sinne des 34. Art. die grossmeisterliche Gewalt auf den Grossmeister-Stellvertreter übergeht — wählt er aus seiner Mitte den Stellvertreter dieses Letzteren.

In gleicher Weise wählt er einen Grossmeister-Stellvertreter, wenn die Würde desselben in Erledigung kommen sollte.

Wenn jedoch durch Erledigung der Würden beider Grossmeister die Gesamtgewalt sich in den Händen des Bundesrathes vereint, wählt diese Körperschaft bis zur nächsten im Sinne des Art 34. einzuberufenden Generalversammlung ausser ihren ordentlichen Vice-Präsidenten, noch einen Vice-Präsidenten.

Alljährlich nach abgehaltener Generalversammlung wählt der Bundesrath einen Vice-Präsidenten, Secretär und Schatzmeister.

Der Vice-Präsident führt in Verhinderung des Grossmeisters und des Grossmeister-Stellvertreters den Vorsitz im Bundesrathe und versieht die administrativen Angelegenheiten.

Er beschliesst über die eigene Geschäftsordnung

38. ARTIKEL.

Der Grossmeister ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche vom Bundesrathe nicht unter seinem Vorsitze gefasst wurden, und welche er für den Bund schädlich hält, zu suspendiren, desgleichen die Fassung derartiger Beschlüsse in einer unter seinem Vorsitze gehaltenen Sitzung durch sein Veto zu verhindern.

In beiden Fällen ist er gehalten, unter Mittheilung des Gegenstandes an die Logen, binnen acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Generalversammlung der Freimaurer- Kronenloge Nr. 1 von Ungarn.

39. ARTIKEL.

Die Generalversammlung der Kronenloge Nr. 1 bilden :

1. Je zwei gewählte Vertreter der unter der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1 stehenden Logen.
 2. Je zwei gewählte Vertreter des vom Kronen-Conseil bestimmten Freimaurer.
 3. Der Grossmeister.
 4. Der Grossmeister-Stellvertreter.
 5. Die Mitglieder des Bundesrathes.
 6. Die Mitglieder des 33. Kronen-Conseils.
- Auf der Generalversammlung kann ein und derselbe Freimaurer nicht mehr als eine Loge vertreten.

40. ARTIKEL.

Der Vorsitzende übt in der Regel das Stimmrecht nicht aus; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Auf der Generalversammlung besitzen nur die gewählten Vertreter der Logen Stimmrecht. — Die Mitglieder des Bundesrathes und des 33. Kronen-Conseils können nur dann stimmen, wenn sie gewählte Vertreter einer Loge sind. — Der Grossmeister und Grossmeister-Stellvertreter können nicht zu Vertretern gewählt werden.

41. ARTIKEL.

Die Vertreter zur Generalversammlung sollen aus solchen activen Mitgliedern der betreffenden Logen gewählt werden, welche im Sinne der Constitution zu Präsidenten von Logen qualificirt sind.

42. ARTIKEL.

Die Generalversammlung der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1. von Ungarn wird alljährlich im November in Budapest abgehalten.

In speciellen und wichtigen Fällen hat der Grossmeister das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

43. ARTIKEL.

Die Generalversammlung nimmt den Administrationsbericht des Bundesrathes entgegen, prüft die mit Ende Oktober abzuschliessenden Schlussrechnungen,

setzt den Kosten-Voranschlag fest, trifft nöthigenfalls die Abänderung der Constitution und der Statuten, und entscheidet endgiltig über alle, die Maurerei betreffenden Fragen.

Von Ende Oktober bis zur Generalversammlung wird die Cassa-Gebahrung auf Grund des laufenden Jahresvoranschlages geführt.

44. ARTIKEL.

Der Grossmeister der Grossmeister-Stellvertreter und die Mitglieder des 33. Kronen-Conseils so auch des Bundesrathes, haben ausser dem maurischen Eid, noch folgenden Schwur zu unterzeichnen.

„Ich schwöre, dass ich die maurische Constitution und die Statuten des Bundes treu befolgen werde.“

Auswärtige Verbindungen.

45. ARTIKEL.

Die Freimaurer-Kronenloge von Ungarn errichtet keine Logen in solchen Ländern des Auslandes, in welchen eine regelmässige freimaurische Grossmacht respective Kronenloge bereits besteht.

Dagegen anerkennt sie auch in Ungarn keine von einer ausländischen Obrigkeit errichtete Loge.

46. ARTIKEL.

Gegenwärtige Constitution kann nur mit einer Majorität von zwei Drittheilen der Anwesenden geändert werden.

Die Constitution steht unter dem Schutze aller zur Freimaurer-Kronenloge von Ungarn gehörenden Maurer.

Es steht jedem Maurer der Kronenlogen das Recht zu, deren Ausführung zu fordern.

II.

STATUTEN.

STATUTEN.

Gründung der Logen.

1. ARTIKEL.

Zehn Meister, vereinigt in einem und demselben Principe, laut beiliegender Erkenntniss unter dem Titel:

„Die Freimaurer-Kronenloge unter dem allerhöchsten Schutze unseres allergnädigsten Monarchen

FRANZ JOSEF I.

Kaiser von Oesterreich, apostol. König von Ungarn,
Böhmen etc. etc.

und Ihrer

Majestät ELISABETH

Kaiserin von Oesterreich, König von Ungarn. Böhmen
etc. etc.

können bei Erfüllung der nachfolgenden Anordnung
ein Loge gründen.

2. ARTIKEL.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten
Maurer constituiren sich als provisorische Loge und
wählen unter sich den Meister vom Stuhl, den ersten
und zweiten Aufseher, Redner und Secretär, Schatz-
meister, Almosenier, und wenn es ihre Zahl erlaubt,
auch den Gross-Expert. Architekt, Tempelhüter und
Ceremonienmeister.

3. ARTIKEL.

Die provisorisch constituirte Loge wählt eine lau-
fende Numero, unter dem Titel Freimaurer-Kronenloge

N. , welche letztere von der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1, bestimmt wird.

4. ARTIKEL.

Die erste und einzige Arbeit dieser provisorisch constituirten Loge ist, bei der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1, und die Constituirungs-Bewilligung einzukommen. Dieses Gesuch ist von fünf Lichtern zu unterfertigen.

5. ARTIKEL.

Diesem Gesuche ist das Namensverzeichniss der Mitglieder in zwei Exemplaren beizuschliessen. Dasselbe hat die Namen der Mitglieder, ihren Geburtsort, ihr Alter, ihren Wohnort, ihre bürgerliche und maurerische Stellung und die Bezeichnung jener Logen, in welchen selbe zu Maurern aufgenommen wurden, zu enthalten.

Die Tafel ist von sämmtlichen Mitgliedern zu unterfertigen, und von den fünf Lichtern zu beglaubigen.

6. ARTIKEL.

Dem in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Gesuche sind die Zeugnisse oder Diplome sämmtlicher Mitglieder, oder aber alle übrigen, ihre Regularität bezeugenden Documente so wie auch das Deckungscertificat jener Loge, deren Mitglieder sie zuletzt waren, beizuschliessen.

7. ARTIKEL.

Im Gesuche ist auch die Postadresse der provisorischen Loge, ihre Localität und der Tag ihrer Sitzungen anzugeben, weiters sind die Abbildungen ihres Siegels, die Gebühren für je fünf Exemplare der Ritualhefte, der Constitution und der Statuten, endlich die Taxe für die Constituirungs-Urkunde der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1 von Ungarn in Budapest im Baren einzusenden.

8. ARTIKEL.

Wenn die Bewilligung zur Constituirung nicht ertheilt wird, werden die eingesendeten Metalle, Diplome und Zeugnisse gegen Empfangsbestätigung zurückgestellt, die übrigen Eingaben jedoch in das Archiv der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1 hinterlegt.

Installation der Logen.

9. ARTIKEL.

Die Installation der Logen findet durch den Grossmeister oder durch einen von letzteren hiezu ernannten Commissär statt. — Der Gross-Meister bestimmt im Einvernehmen mit der Loge den Tag der Installation. Bei Ankunft des Commissärs in das Sitzungslocal entsendet die Loge, wenn die Arbeiten eröffnet sind, drei ihrer Mitglieder, um von den Vollmachten Einsicht zu nehmen.

Nach Berichterstattung der Deputirten begeben sich der Meister vom Stuhl, die Aufseher, der Ceremonienmeister, der Schwert- und Bannerträger in die Vorhalle: der Meister vom Stuhl übergibt dem Commissär den Hammer, und geleitet ihn bis zu seinen bestimmten Sitz. Alsdann sind die Arbeiten der Loge unterbrochen.

10. ARTIKEL.

Der installirende Commissär nimmt den Präsidentenstuhl ein, lässt den Meister vom Stuhle zu seiner Rechten Platz nehmen, und fordert zwei Brüder auf, die Plätze der Aufseher einzunehmen.

Vor Eröffnung der Arbeiten lässt der präsidirende Commissär die beiden Aufseher die Colonnen untersuchen, um sich von der Regelmässigkeit der anwesenden Maurer zu überzeugen.

11. ARTIKEL.

Der installirende Präsident eröffnet die Arbeiten der Freimaurer-Kronenloge im ersten Grade, und zwar

nach dem Ritus der Loge. Von diesem Augenblicke an kann vor beendeter Installation kein Besucher mehr eintreten.

Der Präsident lässt durch den Secretär seine Vollmacht durch die Constituirungs-Urkunde verlesen, übergibt sodann selbe dem Meister vom Stuhl sammt dem Namensverzeichnisse der Gründer, den Ritual-Heften, je fünf Exemplaren der Constitution und der Statuten nebst den von der Kronenloge Nr. 1. gesendeten übrigen Büchern und Drucksorten; schliesslich ordnet er die Hinterlegung der Vollmacht, der Constituirungs-Urkunde und des Namens-Verzeichnisses der Gründer in das Archiv an.

12. ARTIKEL.

Der Meister vom Stuhl in seinem Namen und dem der beiden Aufseher, sodann der Redner in seinem Namen und in dem der übrigen Beamten und Mitglieder der Loge leisten in die Hand des Präsidenten folgenden Schwur:
„Ich schwöre, die maurerische Constitution und die Statuten treu zu befolgen.“

13. ARTIKEL.

Der Secretär verliest hierauf das Namensverzeichniss der Logen-Mitglieder, welche einzeln die obige Eidesformel auf zwei in den Händen des installirenden Präsidenten befindlichen Exemplaren unterfertigen.

Der installirende Präsident beglaubigt die Unterschriften auf den beiden Exemplaren, deren eines in das Archiv der Loge hinterlegt wird, das andere aber in den Händen des Präsidenten verbleibt.

14. ARTIKEL.

Der Präsident verkündet, dass die Loge installiert werden wird; die Brüder stellen sich mit dem Schwerte in der Hand in Ordnung, und der Präsident spricht nach den gewohnten Hammerschlägen die Installation der Loge folgendermassen aus:

„Zum Ruhme des grossen Baumeisters aller Welten, im Namen und unter dem Schutze der Freimau-

rer-Kronenloge Nr. 1. von Ungarn, Kraft der mir verliehenen Gewalt, installire ich die Freimaurer-Kronenloge Nr. in und erkläre diese ehrwürdige Loge hiemit für gesetzlich constituirt.“

15. ARTIKEL.

Der installirende Präsident lässt die Bruderkette bilden, und zwar ausschliesslich durch die Mitglieder der Loge und ertheilt ihnen das Semestral-Wort. Hierauf schliesst er die Arbeiten der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1.

Sogleich nach dem Schluss der Arbeiten übernehmen die drei ersten Lichter der Loge die Hammer. Der Commissär schliesst und fertigt das Installations-Protocoll und nimmt sodann Platz zu Rechten des Meisters vom Stuhl.

Ein Exemplar des Protocolls wird in das Archiv hinterlegt, das andere bleibt aber in den Händen des Commissärs, worauf die Loge ihre unterbrochene Arbeit fortsetzt, welche jedoch bloss aus Festreden bestehen kann.

Der Propositions-Sack circulirt nicht.

16. ARTIKEL.

Die Constituirungs-Urkunde, fünf Exemplare der Ritual-Hefte, fünf Exemplare der Constitution und der Statuten, die Vollmacht, die Eidesformel in zwei Exemplaren, das Namensverzeichnis für Gründer der neuen Loge in einem Exemplare, und das Formular des aufzunehmenden Protocolls in zwei Exemplaren, übermittelt die Freimaurer-Kronenloge Nr. 1. den installirenden Commissär, welcher diese nebst den betreffenden Documenten dem Grossmeister binnen vierzehn Tagen vorzulegen hat.

17. ARTIKEL.

Eine Loge kann im Nothfalle die Erlaubniss erhalten, sich selbst zu installiren, in welchem Falle der Meister vom Stuhl als Commissär fungirt, welcher in

seinem Amte für die Dauer der Installation von Amtswegen ersetzt wird.

Derselbe hat, bevor er den Mitgliedern der Loge den Eid abnimmt, solchen vorerst selbst zu Händen des stellvertretenden Meisters vom Stuhl folgendermassen abzulegen :

„Ich Meister vom Stuhl dieser Loge, schwöre in dieser meiner Eigenschaft Angesichts meiner Brüder feierlichst, dass ich die maurerische Constitution und die Statuten treu befolgen werde.“

Der Meister vom Stuhl unterzeichnet die beiden Exemplare der Eidesformel und nimmt hierauf wieder seine Installations-Function auf.

18. ARTIKEL.

Eine derart constituirte Loge ist berechtigt, Maurer nach vorher erwirkter Einlenkung an den Meistergrad aufzunehmen.

Officiere der Loge.

19. ARTIKEL.

Jede Loge wird durch Officiere geleitet, welche sie aus der Zahl ihrer Mitglieder wählt, und die ohne Unterschied wieder wählbar sind.

Diese Officiere sind folgende :

Der Meister vom Stuhl.

Der erste Aufseher.

Der zweite Aufseher.

Der Redner.

Der Secretär.

Der Auditor.

Der Schatzmeister.

Der Almosenier.

Der Ceremonienmeister.

Der Bannerträger.

Der Schwerträger.

Der Archivar, Siegelbewahrer und Bibliothekar.

Der Architekt.

Zwei Experte.

Der Banquetmeister.

Der Tempelhüter.

Zusammen 17 Officiere, von welchen die ersten 5 Lichter genannt werden.

Die Loge hat das Recht für den Meister vom Stuhl, den Redner, Secretär, Ceremonien- und Banquet-Meister auch Stellvertreter zu wählen.

Meister vom Stuhl.

20. ARTIKEL.

Der Meister vom Stuhl beruft die Loge ein; er präsidiert bei allen Arbeiten derselben, und ist von Amtswegen Präsident aller Commissionen und Deputationen. Bei Stimmgleichheit entscheidet sein Votum.

21. ARTIKEL.

Dem Meister vom Stuhl gebührt ausschliesslich das Recht, die Correspondenz der Kronenloge zu eröffnen; zu den Rechten des Meisters vom Stuhl gehört ferner:

1. Die Arbeiten zu eröffnen und zu schliessen.
2. Die Vorschläge unter den Hammer zu bringen.
3. Die Profanen in die Geheimnisse der Freimaurerei einzuweihen.
4. Freimaurer in den Meister-Grad aufzunehmen.
5. Die Beschlüsse auszusprechen.
6. Die Protocolle der Arbeiten und alle officiellen Tafeln zu unterfertigen und die Correspondenz zu leiten.
7. Alle Rechnungen zu prüfen, und die von der Loge votirten Auslagen anzuweisen.
8. Ueber jeden Gegenstand, welcher die Loge insbesondere und den Bund im Allgemeinen interessirt, die Verhandlung zu eröffnen.
9. Die Administration zu leiten, und die laufenden Auslagen der Loge anzuweisen.
10. Aus dem Sacke der Wittve bis zum Betrage von fl. 10 anzuweisen.
11. Auf nicht länger als 3 Monate den Brüdern Urlaub zu ertheilen.

12. In dringenden Fällen auf seine eigene Verantwortung zu verfügen. In Betreff solcher Verfügungen ist jedoch die Genehmigung der Loge bei der nächsten Arbeit einzuholen.

22. ARTIKEL.

Der Meister vom Stuhl hat das Recht, Jedem das Wort zu entziehen, welcher von der Ordnung abweicht, ja sogar einen solchen Bruder die Loge decken zu lassen.

Er hat das Recht, wenn die Ordnung gestört, oder seine Autorität nicht geachtet werden sollte, die Arbeiten sogleich und ohne die üblichen Ceremonien zu schliessen.

Die derart geschlossene Arbeit kann am selben Tage nicht wieder aufgenommen werden.

Endlich repräsentirt der Meister vom Stuhl die Loge von Amtswegen bei jeder Ceremonie, und in allen äussern Angelegenheiten.

23. ARTIKEL.

Den Meister vom Stuhl vertritt in der hierarchischen Ordnung der deputirte Meister, der erste und zweite Aufseher und der Auditor. In Abwesenheit der genannten Würdenträger führt bei den gewöhnlichen Arbeiten das älteste Meister-Mitglied der Loge den Hammer.

Aufseher.

24. ARTIKEL.

Die Aufseher haben die Aufsicht über ihre Colonnen: an sie hat sich jeder Bruder zu wenden, wenn er um das Wort bittet.

Die Aufseher bitten mit einem Hammerschlage um das Wort, das sie vor jedem andern Mitgliede erhalten.

Sie wiederholen ihren Colonnen alle Verkündigungen und Verordnungen des Meisters vom Stuhl, und sorgen bei diesen für die Aufrechterhaltung der Ruhe

und Ordnung; sie können jedem Bruder das Wort entziehen, der ohne Erlaubniss spricht.

In der Loge können sie nur durch dem Meister vom Stuhl ermahnt werden.

Die Aufseher unterzeichnen alle mit dem grossen Siegel der Loge versehenen offiziellen Tafeln. Ihre besondere Aufgabe ist es, auf die neuen Mitglieder zu achten, selbe zu unterrichten und zu leiten.

Redner.

25. ARTIKEL.

Der Redner ist der Wächter der Constitution und der Statuten; er ist gehalten, gegen jede Verhandlung, welche gegen diese verstossen sollte, zu protestiren und seinen Protest in das Protocoll aufnehmen zu lassen. Ein solches Protocoll ist ohne Verzug dem Grossmeister einzusenden.

Der Redner ist auch der Wächter der Verfügungen der Loge, und hat darauf zu achten, dass solche befolgt werden. Wenn derselbe bei welchem Gegenstande immer Protest erhebt, so kann über die Berechtigung des Protestes erst in der nächsten Arbeit ein Beschluss gefasst werden.

Der Redner sitzt im Centrum, erhält das Wort vom Meister vom Stuhl, und wenn er es zum Schutze des Gesetzes verlangt, sogleich, und selbst mit Unterbrechung des Sprechenden.

Des Redners Amt ist es insbesondere:

1. Den Initiirten die Symbole der Grade zu erklären.
2. Bei jedem Bundesfeste die Zusammenstellung der halbjährigen Arbeiten der Loge vorzutragen.
3. Bei den Festen und Trauer-Ceremonien Gelegenheitsreden zu halten.
4. In der Loge die Tafeln des Grossmeisters vorzulesen.
5. Bei der Zählung der Stimmen und der Entleerung des Propositions- und des Witwen-Sackes zugegen zu sein.

6. Im Nothfalle die Verhandlungen der Loge zu verdolmetschen.

Der Redner unterzeichnet gleichfalls alle mit dem grossen Siegel der Loge versehenen officiellen Tafeln.

Secretär.

26. ARTIKEL.

Der Secretär sitzt im Centrum gegenüber dem Redner, und verlangt, wie dieser, das Wort vom Meister vom Stuhl.

Er führt bei den Arbeiten das Protocoll, welches er behuts Beglaubigung bei Beginn der nächsten Arbeit vorzulesen hat.

Er fährt unter Leitung des Meisters vom Stuhl die Correspondenz, und besorgt die Einberufung der Mitglieder.

Er verfasst alle dem Grossmeister einzusendenden Ausweise und Meldungen, und ist besonders verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage derselben.

Er gegenzeichnet jede Tafel und jedes Protocoll.

Er ist, so wie der Redner, bei Zählung der Stimmen und Entleerung des Propositions- und des Witwensackes zugegen, und ist unter eigener Verantwortung verpflichtet, den Inhalt derselben, so wie jede vom Grossmeister kommende Mittheilung im Protocoll zu verzeichnen.

Auditor.

27. ARTIKEL.

Der Auditor vertritt die beiden Aufseher, und in deren Abwesenheit selbst den Meister vom Stuhl. Zu seinen besonderen Pflichten gehören:

1. Sich mit der grössten Strenge von der maureischen Eigenschaft der Besucher zu überzeugen, solche zu prüfen und von dem Erfolge dem Meister vom Stuhl Meldung zu erstatten,

2. Die Proben vorzubereiten und zu leiten.

3. Die Einzuweihenden einzuführen, und auf ihren Reisen zu begleiten.

4. Die Stimmzettel oder Kugeln zu sammeln, und bei deren Zählung zugegen zu sein.

Der Auditor wird — mit Ausnahme des Vorsitzes — durch besonders Erwählte vertreten, die für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen haben.

Schatzmeister.

28. ARTIKEL.

Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung und Haftung die gesammten Rechnungen der Loge; er hat zu sorgen, dass Jedermann ordnungsgemäss zahle, und es ist eine Pflicht darüber zu wachen, dass in dieser Beziehung die Statuten strenge zur Anwendung kommen. Er verwaltet die Cassa und bewerkstelligt jede, von dem Meister vom Stuhl angewiesene Auszahlung. — Er erstattet über alle nöthigen Auslagen dem Meister vom Stuhl seinen Antrag.

Sobald die Rechnungen des Schatzmeisters von der Loge geprüft und richtig gefunden wurden, wird er von der Verantwortlichkeit losgesprochen, die Rechnungen aber in das Archiv deponirt.

Almosenier.

29. ARTIKEL.

Der Almosenier is bei Entleerung des Witwensackes immer zugegen: er übernimmt die eingeflossenen Gelder und ist für solche verantwortlich.

Er leistet die von dem Meister vom Stuhl angewiesenen Zahlungen.

Die Rechnungen des Almoseniers werden von der Loge geprüft und sobald diese richtig betunden sind, wird er von der Verantwortlichkeit enthoben, die Rechnungen aber werden in das Archiv deponirt.

Ceremonienmeister.

30. ARTIKEL.

Der Ceremonienmeister leitet die Ceremonien; er führt auf Anordnung des Meisters vom Stuhl die Gäste ein, und sorgt dafür, dass Jedermann den ihm gebührenden Platz in der Loge einnehme; er lässt den Propositions-Sack und den der Witwe circuliren, und leitet die Salve der Besucher und Neuaufgenommenen. Er vertheilt die Stimmzettel und Kugeln, untersucht und bringt dem Meister vom Stuhl das bei den Säulen mitgetheilte Pass- oder Semestral-Wort zurück.

Seine besondere Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass jeder Besucher und jedes Mitglied der Loge seinen Namen in das Fremden- beziehungsweise Präsenzbuch eintrage, welches er nach der Arbeit zu schliessen und zu unterfertigen hat; seine Pflicht ist es weiters, nach jeder Arbeit dem Meister vom Stuhl das Verzeichniss der Abwesenden Mitglieder zu überreichen.

Banner und Schwerträger.

31. ARTIKEL.

Die Banner- und Schwerträger tragen bei festlichen Gelegenheiten das Banner und das Schwert der Loge, ansonst sind sie dem Ceremonienmeister bei Erfüllung seiner Pflichten behilflich und ersetzen ihn im Falle seiner Abwesenheit; während der Arbeiten stehen sie zur besonderen Verfügung des Meisters vom Stuhl.

Archivar, Siegelbewahrer und Bibliothekar.

32. ARTIKEL.

Der Archivar, Siegelbewahrer und Bibliothekar verwaltet das Archiv und die Bibliothek der Loge, für welche er verantwortlich ist; er hütet das grosse Siegel der Loge, und drückt solches auf Anordnung des Meisters vom Stuhl auf jede Tafel.

Architekt.

33. ARTIKEL.

Die gesammte Einrichtung der Loge, alle Decorationen und das ganze Locale ist der Obsorge des Architekten anvertraut, und wird durch ihn unter eigener Verantwortlichkeit verwaltet.

Er ist verpflichtet, über alles ein genaues Inventar zu führen.

Er bereitet die Pläne und Kostenüberschläge vor über alle vorzunehmenden Investitionen, Verbesserungen und Verschönerungen etc. und überwacht, dass das Angeschaffte pünktlich und gut gemacht werde.

Er sorgt dafür, dass die Localitäten zu jeder Arbeit, Feierlichkeit und Ceremonie gehörig hergerichtet und dass die Amts- oder Conversations-Localitäten immer in gehöriger Ordnung seien.

Banquetmeister.

34. ARTIKEL.

Der Banquetmeister hat für Alles, was die Festmahlle betrifft, zu sorgen.

Tempelhüter.

35. ARTIKEL.

Der Tempelhüter sitzt während den Arbeiten an der Pforte; seine Pflicht ist, auf Anordnung des Meisters vom Stuhl zu untersuchen, ob die Loge gedeckt ist; er überzeugt sich, wenn an der Logenthür geklopft wird, durch wen dies geschieht, und meldet es den Aufsehern. Ueberhaupt ist es seine Aufgabe, die Sicherheit der Arbeiten zu überwachen.

Dienender Bruder.

36. ARTIKEL.

Der dienende Bruder ist ein, durch die Werkstätte gewählter Bruder, welcher gegen Entlohnung den Dienst der Loge im Sinne der Anordnungen des Meisters vom Stuhl verrichtet, und insbesondere unter der Leitung des Architekten steht.

Er zahlt keinerlei Gebühren.

Unvereinbarkeit der Aemter.

37. ARTIKEL.

Unvereinbarkeit besteht :

1. Zwischen dem Amte des Meisters vom Stuhl und jedem anderen Amte derselben Loge.
2. Zwischen den 5 ersten Würden.

Zeitpunkt und Art und Weise der Wahlen.

38. ARTIKEL.

Die Logen sind verpflichtet jedes Jahr Neuwahlen vorzunehmen, und zwar im Laufe des Monats December.

Tag und Stunde der Wahlen und der hierauf bezüglichen Arbeit sind zu veröffentlichen und die Mitglieder zu den Wahlen einzeln schriftlich einzuladen.

39. ARTIKEL.

Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln. Der Präsident verliest in Gegenwart des Redners und des Secretärs die Stimmzettel, das Resultat wird von zwei Scrutatoren, welche der Meister vom Stuhl aus der Reihe der activen Mitglieder der Loge ernennt, verificirt und sofort aufgezeichnet.

40. ARTIKEL.

Für die ersten sieben Functionäre ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sollte solche nicht erreicht werden, so hat eine zweite Abstimmung stattzufinden. Wenn auch bei dieser keine Absolute Majorität erzielt werden sollte, findet die Abstimmung zwischen jenen zwei Brüdern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Sollte hiebei Stimmgleichheit herrschen, so gilt der ältere Maurer, und wenn auch hierin Gleichheit besteht, der an Jahren ältere Bruder als gewählt.

41. ARTIKEL.

Für die übrigen Aemter entscheidet die relative Majorität der abgegebenen Stimmen, und ist die geheime Abstimmung nicht nöthig, ausser wenn drei Mitglieder solche verlangen. Im Uebrigen kann Jedermann auf Aufforderung des Präsidenten einen Bruder vorschlagen. Ueber die Vorgeschlagenen wird durch Hände-Erheben abgestimmt.

42. ARTIKEL.

Jede Abstimmung, bei welcher mehr Stimzettel abgegeben werden, als Mitglieder gegenwärtig sind, ist ungiltig. Wenn zwischen den stimmsammelnden Commissären bezüglich des Resultates der Abstimmung Meinungsverschiedenheit herrscht, so hat die Abstimmung nochmals vorgenommen zu werden.

43. ARTIKEL.

Die Wahlen der Logen haben immer in den Arbeiten des ersten Grades stattzufinden.

Wahl- und wählbarkeitsrecht.

44. ARTIKEL.

Das Wahlrecht genießt jedes active Mitglied der betreffenden Loge.

Zu Functionären in den Logen sind nur solche active Mitglieder wählbar, welche den Meistergrad besitzen.

Jene Brüder, welche der Cassa ihrer Loge gegenüber im Rückstande sind, so wie jene, welche unter Suspension ohne Verdict sich befinden, sind des Wahl- und Wählbarkeitsrechtes verlustig.

Installation der Officiere.

45. ARTIKEL.

Jeder gewählte Officier legt vor seiner Anerkennung in die Hand des ihn installirenden Präsidenten den Eid ab, dass er die Constitution und die Statuten treu befolgen wird. Der Meister vom Stuhl legt den Eid in die Hand des ihn installirenden Bruders ab.

46. ARTIKEL.

Der Meister vom Stuhl, beziehungsweise Präsident, wird durch seinen Vorgänger, oder wenn es einen solchen nicht geben sollte, durch den in hierarchischer Ordnung folgenden höchsten Officier eingesetzt. Der Meister vom Stuhl, beziehungsweise Präsident, installiert sogleich nach seiner eigenen Einsetzung zuerst die beiden Aufseher zugleich, dann aber alle übrigen Officiere gemeinschaftlich.

Alle diese Installationen werden mit der gewohnten Salve begrüsst.

Die Installation findet sogleich nach den Wahlen statt, jedoch so, dass sie eine eigene Arbeit bildet; und zwar wird die Arbeit nach den Wahlen geschlossen und nach der Installation neu eröffnet.

Erledigte Würden.

47. ARTIKEL.

Wenn irgend ein Amt in der ersten Hälfte des Jahres erledigt wird, so ist dasselbe durch eine Neuwahl zu besetzen. Wenn dies in der zweiten Hälfte des Jah-

res geschieht, so ernennt der Meister vom Stuhl einen Stellvertreter. Wenn aber die Würde des Meisters vom Stuhl in der zweiten Hälfte des Jahres vacant wird, so ist solche in hierarchischer Ordnung zu ersetzen.

Die Loge hat jedoch immer das Recht, eine Neuwahl anzuordnen; auf Wunsch von 10 Mitgliedern aber st selbe gehalten, dies zu thun.

Für den Verlauf einer Arbeit, oder bei eingetretener Verhinderung der Betreffenden auf kurze Zeit, ernennt der Meister vom Stuhl für jede Function einen Stellvertreter.

48. ARTIKEL.

Der Meister vom Stuhl hat das Recht, jeden Officier, der seine Pflicht nicht erfüllt, zu suspendiren, und an seine Stelle einen Stellvertreter zu ernennen. In solchem Falle jedoch muss dem Grossmeister Meldung erstattet werden, und ist der Meister vom Stuhl gehalten, den durch ihn suspendirten Beamten sogleich in den Anklagestand zu setzen. Sollte derselbe freigesprochen werden, so wird er sogleich wieder in sein Amt eingesetzt.

Anerkennung der Meister vom Stuhl durch den Gross-Meister.

49. ARTIKEL.

Jede Loge ist verpflichtet, längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Wahl, dem Gross-Meister einzusenden:

1. das durch die fünf Lichter beglaubigte Wahlprotocoll.
2. das Gesuch um Anerkennung des Meisters vom Stuhl gefertigt von den fünf Lichtern und mit dem Siegel versehen;
3. die Eidesformel des Meisters vom Stuhl.

50. ARTIKEL.

Wenn aus allen diesen Documenten die Regelmässigkeit der Wahlen hervorgeht, und die betreffende Loge selbst im Zustande der Regelmässigkeit sich befindet, ordnet der Gross-Meister das Eintragen des Namens des gewählten Meisters vom Stuhl in das goldene Buch an.

51. ARTIKEL.

Jene Logen, welche nicht längstens binnen einem Monate nach Ablauf der vorgeschriebenen Wahlzeit die im Artikel 49 verzeichneten Eingaben dem Gross-Meister einsenden, können mit Suspension bestraft werden.

Verkehr der Logen mit dem Gross-Meister.

52. ARTIKEL.

Eine im Entstehen begriffene Loge kann vor ihrer Anerkennung weder Aufnahmen, noch Affiliationen oder Regularisationen vornehmen. Ebenso kann dieselbe auch ihr Siegel, dessen Zeichnung übrigens dem Gross-Meister zur Bestätigung einzusenden ist, nicht früher gebrauchen. Ausnahmen dürfen nur mit besonderer Erlaubniss des Grossmeisters stattfinden.

53. ARTIKEL.

Keine Loge darf in einem andern Ritus arbeiten, als in welchem selbe constituirt wurde; wenn sie einen andern Ritus anzunehmen wünscht, muss sie hiezu vorerst in der vorgeschriebenen Weise die Bewilligung erwirken; — widrigenfalls dieselbe der Strafe des Ausschlusses von dem Schutze des Gross-Meisters anheimfällt.

54. ARTIKEL.

Die Meister vom Stuhl der in Budapest arbeitenden Logen und die Mitglieder des Bundesrathes sind gehalten, bei den Festen des Gross-Meisters zu erscheinen.

55. ARTIKEL.

Jenen Logen, welche die pflichtigen Eingaben zu rechter Zeit nicht eingesendet haben, wird das halbjährige Wort nicht mitgetheilt.

56. ARTIKEL.

Jede an den Gross-Meister gerichtete, wie immer geartete Eingabe muss mit der Unterschrift der fünf Lichter und dem Siegel der Loge versehen sein, ansonst solche als nichtig betrachtet wird

Die Meister vom Stuhl können jedoch in allen, in den gegenwärtigen Statuten nicht erwähnten Fällen und Gegenständen, so wie auch Aufklärungen gebend oder verlangend, über jeden Gegenstand im Namen ihrer Logen, mit dem Gross-Meister unter Gegenzeichnung des Secretärs correspondiren.

57. ARTIKEL.

Alle durch den Gross-Meister den Logen gesendeten Benachrichtigungen, Verordnungen oder Documente etc. jeglicher Art, besonders die Rituale, die Constitutions- und Statutenhefte sind auf das Sorgfältigste zu bewahren.

Dies Alles bildet ein ausschliessliches Eigenthum der Loge, und kann hierüber Niemand verfügen und Niemand selbe aus den Logen forttragen.

Die visitirenden Commissäre sind verpflichtet, sich von der strengen Einhaltung dieser Regel besonders zu überzeugen.

58. ARTIKEL.

Jede Loge, welche für sich, oder eines ihrer Mitglieder von anderen Logen eine Unterstützung anzusuchen gewillt ist, kann dies nur im Wege des Gross-Meisters thun.

Alljährig an den Gross-Meister einzusendende Ausweise.

59. ARTIKEL.

Jede Loge ist verpflichtet halbjährig folgende von den 5 Lichtern, dem Auditore und Schatzmeister unterzeichneten und mit dem Logensiegel versehenen Ausweise dem Gross-Meister einzusenden:

1. Das Verzeichniss ihrer Mitglieder.
2. Das Verzeichniss der ausgetretenen Mitglieder.
3. Das Verzeichniss der ausgestrichenen Mitglieder.

Wenn diese Ausweise binnen 6 Wochen nach Aufforderung des Gross-Meisters nicht eingereicht sind, so können die 5 Lichter, der Auditor und Schatzmeister zur Verantwortung gezogen, ja sogar auf maurerische Weise in Anklagestand versetzt werden.

60. ARTIKEL.

Die Namen der ausgetretenen und ausgestrichenen Mitglieder werden mit Angabe der Gründe des Austrittes beziehungsweise Ausstreichens durch den Grossmeister sämmtlichen Logen bekannt gegeben.

Ausfolgung von Zeugnissen.

61. ARTIKEL.

Der Gross-Meister stellt jedem regelmässigen Freimaurer, jedoch nur auf Verlangen seiner Loge ein Zeugnis aus, welches mit der Unterschrift des Gross-Meisters oder Grossmeister-Stellvertreters, der Gegenzeichnung des Secretärs, des Bundesrathes und dem Siegel des Grossmeisters versehen ist, welches für den Meister Diplom genannt wird.

62. ARTIKEL.

Jede Loge ist gehalten, längstens binnen 14 Tagen nach geschener Aufnahme oder Lohnerhöhung,

für den Betreffenden bei dem Gross-Meister um ein Zeugniß nachzusuchen.

63. ARTIKEL.

Jede Loge, welche einen Freimaurer, der nicht mit einem ordentlichen Documente versehen ist, affiliirt oder regularisirt, ist gleichfalls verpflichtet, binnen 14 Tagen bei dem Gross-Meister für denselben ein Zeugniß zu erbitten.

64. ARTIKEL.

Jene Loge, welche einen mit einem regelmässigen Zeugnisse versehenen Freimaurer affiliirt, ist gehalten, binnen 14 Tagen dasselbe behufs Vidimirung dem Grossmeister einzusenden.

65. ARTIKEL.

Das durch den Grossmeister oder Grossmeister-Stellvertreter unterfertigte, mit der Gegenzeichnung des Secretärs des Bundesrathes und mit dem Siegel des Grossmeisters versehene, auf den Namen der betreffenden Loge lautende Zeugniß wird durch den Grossmeister der betreffenden Loge zugesendet, welche selbes durch die 5 Lichter zu unterfertigen, mit dem Siegel der Loge zu versehen, bei der nächsten Arbeit zu verkünden, sodann aber dem betreffenden Bruder zu übergeben hat.

66. ARTIKEL.

Die Logen, deren Meister vom Stuhl oder einzelne Maurer dürfen keinerlei Zeugnisse ausstellen oder ausgeben, und für die durch den Grossmeister gesendeten Zeugnisse keinerlei Taxen einheben.

67. ARTIKEL.

Jede Loge, jeder Meister vom Stuhl einer Loge und jeder einzelne Maurer, welche sich gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes vergehen, können suspendirt und denselben ihre maurerischen Rechte entzogen werden.

Visitation der Logen.

68. ARTIKEL.

Die durch den Grossmeister zur Visitation der Logen ernannten Commissäre sind verpflichtet:

1. Bei den Arbeiten der Loge, und zwar wo möglich bei einer Aufnahme zu erscheinen.

2. Die Rechnungsbücher zu prüfen.

3. Sich zu überzeugen, ob die Protokolle in Ordnung sind.

4. Ob alle übrigen vorgeschriebenen Bücher regelmässig geführt werden.

5. Ob die Constitution und die Statuten pünktlich befolgt werden.

6. Die innere Organisation der Logen zu untersuchen.

7. Die Wünsche der Logen oder einzelner Mitglieder derselben anzuhören und solche in Begleitung der eigenen Bemerkungen an den Gross-Meister gelangen zu lassen.

Die Commissäre können Logen, deren Mitglieder sie sind, nicht untersuchen.

Verhältniss der Logen untereinander.

69. ARTIKEL.

Die Logen können untereinander nicht anders verkehren als mittels Correspondenz oder durch Deputationen.

Gemeinschaftlich dürfen selbe weder verhandeln noch Beschlüsse fassen.

Wenn eine oder mehrere Logen sich verschmelzen wollen, so ist hiezu die Erlaubniss des Gross-Meisters nöthig.

Die Logen können sich jedoch in administrativer oder finanzieller Beziehung vereinigen, die im selben Oriente befindlichen auch dieselbe Localität gemeinschaftlich benützen und besitzen.

Verhältniss der Logen gegenüber jeder nichtfreimaurerischen Behörde.

70. ARTIKEL.

Eine Loge darf unter keinem Vorwande direct mit einer nichtfreimaurerischen Behörde ohne Erlaubniss des Gross-Meisters verkehren. Desgleichen ist jede Manifestation durch Petitionen, Adressen etc. verboten.

71. ARTIKEL.

Die Logen können an keiner öffentlichen Subscription der Sammlung ohne Erlaubniss des Gross-Meisters theilnehmen, ohne welche sie auch die Ergebnisse ihrer Subscriptionsbögen oder Sammlungen weder den Behörden, noch den Comités oder Zeitungen einsenden, sondern blos durch den Gross-Meister an ihre Bestimmung gelangen lassen dürfen.

Ausnahmen von dieser Regel bilden die Subscriptionen zu localen wohlthätigen Zwecken.

Jeder Meister vom Stuhl ist persönlich und die Loge als solche für die pünktliche Einhaltung dieser Regel verantwortlich.

Obligate Arbeiten und deren Ordnung.

72. ARTIKEL.

Jede Loge ist gehalten, wenigstens einmal im Monat, zu arbeiten, die Zusammenkünfte der Commissionen nicht hiebergerechnet.

Jede Loge darf jedoch, wenn sie es für gut findet, eine gewisse Zeit Ferien halten, ist jedoch verpflichtet, dies dem Grossmeister bekannt zu geben.

73. ARTIKEL.

Die Logen können — ausser in Arbeiten des ersten Grades — keinerlei bindenden Beschluss fassen.

74. ARTIKEL.

In jeder Loge sind die bei der Arbeit gegenwärtigen Brüder gehalten, ihre Namen in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch einzutragen. Der Meister vom Stuhl oder sein jeweiliger Vertreter hat die Einzeichnungen mit seiner Namensunterschrift zu schliessen.

Die Logen können die Arbeit weder beginnen noch fortsetzen, ohne dass 7 ordentliche Mitglieder derselben, unter diesen 5 Meister, gegenwärtig sind.

Mit Ausnahme jener Fälle, wo die Abstimmung durch Ballotage geschehen muss, wird jeder Beschluss mittelst Handerhebung gefasst. Die geheime Abstimmung hat jedoch jedesmal stattzufinden, wenn 3 ordentliche Mitglieder dieselbe verlangen.

Der Präsident, der Redner, und bei solchen Gegenständen, wo ein Referent ist, auch dieser letztere, haben das Recht wiederholt zu sprechen, die übrigen Mitglieder dürfen zu demselben Gegenstande nicht öfter als zweimal sprechen.

Die im Centrum sitzenden Brüder verlangen das Wort vom Präsidenten, die an den Säulen sitzenden von den betreffenden Aufseher.

Nur der Präsident hat das Recht, Jemand in seiner Rede zu unterbrechen, insbesondere wenn derselbe von der Frage abweichen, oder sich gegen die Disciplinavorschriften vergehen sollte.

Nach Aufstellung der Frage durch den Präsidenten darf Niemand mehr sprechen, und ist blos die Bitte um geheime Abstimmung statthaft.

Die weissen Kugeln sprechen immer für die gestellte Frage.

75. ARTIKEL.

Gegenstände von allgemeinem Interesse sind immer auf die Tagesordnung zu setzen, und die Mitglieder der Loge hievon mittelst Einladungskarten zu verständigen.

In wichtigen Fällen können jedoch auch solche Fragen sogleich verhandelt werden, wenn der Meister

von Stuhl selbe unter den Hammer bringt, und dies Dreiviertel der gegenwärtigen Brüder wünschen.

Ein Beschluss der Loge kann nur dann abgeändert werden, wenn derselbe in Vorhinein auf die Tagesordnung gesetzt wird, und die Mitglieder hievon mittelst Einladungskarten verständigt wurden.

76. ARTIKEL.

Bei jedem Gegenstande spricht zuerst der Antragsteller; sodann wird darüber abgestimmt, ob der Gegenstand verhandelt werden soll oder nicht. Wenn die Mehrheit mit Nein stimmt, ist der Gegenstand als verworfen zu betrachten: wenn selbe mit Ja stimmt, wird die Verhandlung eröffnet.

77. ARTIKEL.

Den Schluss der Debatte kann jedes Mitglied der Loge verlangen, und wenn die Mehrheit dieses annimmt, wird die Verhandlung geschlossen, und es darf ausser dem Präsidenten, dem Redner, dem Referenten und dem Antragsteller Niemand mehr zu dem Gegenstande sprechen.

Bei solchen Gegenständen, welche in Verhandlung genommen werden, ohne auf der Tagesordnung gewesen zu sein, darf Jeder den Uebergang zur Tagesordnung verlangen, worauf sogleich hierüber abgestimmt wird. Wenn der Uebergang zur Tagesordnung angenommen wird, hat die Discussion sogleich aufzuhören.

Der Gegenstand aber ist auf die Tagesordnung der nächsten Arbeit zu setzen.

78. ARTIKEL.

Bei jeder Arbeit ist auf abgesonderten Blättern Procotoll zu führen, welches bei der nächsten Arbeit zu verlesen und zu beglaubigen, sodann aber in das diesem Zwecke gewidmete Buch einzutragen, und durch den Meister vom Stuhl und dem Secretär zu unterfertigen ist. An diesem ist ohne besonderen Beschluss keine Abänderung mehr erlaubt.

Der Secretär ist verpflichtet, die während der Ar-

beit gezeichneten und beglaubigten Blätter bis zum Schlusse der Jahres-Revision aufzubewahren.

Jede freimaurerische Tafel, welcher Natur immer selbe sei, muss immer mit folgender Aufschrift versehen sein: „Zum Ruhme unseres erhabenen Monarchenpaares Franz Josef I. Kaiser v. Oesterreich König von Ungarn etc. und Elisabeth zum Heil unseres geliebten Vaterlandes im Namen und unter dem Schutze der Freimaurer Kronenloge Nr. 1. von Ungarn.“

79. ARTIKEL.

Niemand darf die Loge decken ohne Erlaubniss des Präsidenten oder des betreffenden Aufsehers. Kein Bruder darf seinen Platz verlassen ohne Erlaubniss des betreffenden Aufsehers, ausser zur Erfüllung seines Amtes.

Die Gespräche und irgendwelche Störung der Ordnung und des Anstandes sind bei Strafe des Ordnungsrufes, und unter Verhältnissen selbst bei einer schärferen Strafe verboten.

80. ARTIKEL.

Die Reihenfolge der Arbeit ist folgende:

1. Eröffnung.
2. Beglaubigung des Protocolls der letzten Arbeit.
3. Einführung der Besucher.
4. Vortrag des Präsidenten über laufende Angelegenheiten, und Verlesung der eingelangten Tafeln.
5. Die an der Tagesordnung befindliche Arbeit.
6. Circulirung des Propositionssackes und Vortrag der in demselben vorgefundenen Propositionen.
7. Vortrag von Propositionen oder Aeusserung Einzelner.
8. Circulirung des Sackes der Witwe, dessen Inhalt immer im Protocoll verzeichnet wird.
9. Schluss.

81. ARTIKEL.

Ausser den ordentlichen Arbeiten kann der Präsident der Loge die Beamten, oder sämmtliche Mitglieder

zu Conferenzen einberufen, welche jedoch keine bindenden Beschlüsse fassen können. Ferner wirken auch Commissionen im Sinne der besonderen Anordnung des Präsidenten oder der Loge.

Semestral-Wort.

82. ARTIKEL.

Der Grossmeister gibt bis zur anberaumten Zeit ein halbjähriges Wort für die Logen aus.

Der Grossmeister kann auch in der Zwischenzeit das halbjährige Wort abändern, wenn er dies für nöthig hält.

Das Wort erhalten nur jene Logen, welche die Eingaben pünktlich eingereicht haben.

83. ARTIKEL.

Das Wort wird in versiegeltem Briefe gesendet, welchen bloß der Präsident während der Arbeit eröffnen darf, worauf derselbe das Wort nach Entfernung der Besucher allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Loge mittheilt.

Den bei dieser Mittheilung nicht gegenwärtigen Mitgliedern der Loge wird das Wort durch den Präsidenten bei der nächsten Arbeit, bei welcher sie erscheinen, mitgetheilt.

Besuchern wird das Wort nicht gegeben.

84. ARTIKEL.

Das Wort wird bei dem Eingange des Tempels von jedem unter dem Schutze der Freimaurer Kronenloge Nr. 1. von Ungarn stehenden Freimaurer verlangt, und der Eintritt jedem verweigert, wenn er auch mit einem ordentlichen Zeugnisse versehen ist und der Prüfung entspricht, sofern er das laufende halbjährige Wort oder doch wenigstens das halbjährige Wort des Vorjahres nicht zu geben im Stande ist. Von solchen Fällen ist mit Angabe des Namens und der Loge des Betreffenden dem Gross-Meister Bericht zu erstatten.

Jene Freimaurer, welche nicht unter den Schutz der Freimaurer Kronenloge von Ungarn gehören, sind nicht verpflichtet, das Wort zu geben.

Besucher.

85. ARTIKEL.

Jeder regelmässige Freimaurer kann an den Arbeiten einer jenen Loge als Besucher theilnehmen, wenn er jenen Grad besitzt, in welchem die Werkstätte arbeitet, der Prüfung entspricht, mit gehörigen und regelmässigen Documenten versehen ist und falls er unter den Schutz der Kronenloge Nr. 1 von Ungarn gehört, das halbjährige Wort besitzt.

Jeder Besucher ist gehalten, über Aufforderung des Präsidenten die Loge zu decken, wenn selbe zu der Arbeit eines höheren Grades, als jener, welchen der Besucher besitzt, übergeht, oder sich mit ihren inneren Angelegenheiten beschäftigen will.

86. ARTIKEL.

Es kann jedoch auch ein solcher Besucher zugelassen werden, der nicht mit regelmässigen Documenten versehen ist, wenn 3 ordentliche Mitglieder der Loge für ihn bürgen. Solche Fälle sind im Protocolle zu verzeichnen und dem Gross-Meister anzuzeigen.

87. ARTIKEL.

Ein, obwohl mit ordentlichen Documenten versehenen Besucher, der jedoch aufgehört hat, ordentliches Mitglied einer Loge zu sein, kann nur 3mal an den Arbeiten derselben Loge als Besucher theilnehmen, woferne er nicht die Verpflichtung übernimmt, sich in einer unter dem Schutze der Kronenloge von Ungarn stehenden Loge affiliiren zu lassen, wovon dem Grossmeister Anzeige zu erstatten ist.

Jeder Besucher wird zurückgewiesen, dessen Document von einer nicht regelmässigen Freimaurerloge ausgestellt ist. Es darf jedoch das Document nicht

zurückbehalten werden, ausser dasselbe würde die Anzeichen der Fälschung tragen, in welchem Falle dieses den Grossmeister einzusenden ist, welcher über den Fall entscheidet.

88. ARTIKEL.

Jeder Besucher ist gehalten, seinen Namen und Grad und den Namen seiner Loge in ein zu diesem Zwecke aufliegendes Buch einzutragen.

Besucher haben kein Stimmrecht, ausgenommen bei Aufnahmen.

Aufnahme.

89. ARTIKEL.

Jeder Profane, der die in der Constitution und den gegenwärtigen Statuten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, kann durch ein oder mehrere den Meistergrad besitzende Mitglieder jener Loge, in welcher er aufgenommen zu werden wünscht, zur Aufnahme empfohlen werden.

Wünscht ein Bruder der Kronenloge einen Profanen zur Aufnahme zu empfehlen, hat er sich an einen Meister zu wenden, der nach eigenem Ermessen handelt.

Derjenige oder diejenigen, welche Jemanden empfehlen, stellen den Antrag schriftlich und geben solchen in den Propositions-Sack.

In der Empfehlung soll des Profanen Vor- und Zuname, Ort, Jahr, Monat und Tag der Geburt — Wohnung und bürgerliche Stellung und eine kurze Lebensbeschreibung enthalten sein, welchem ein von dem Profanen eigenhändig unterzeichnetes Gesuch um Aufnahme beigezeichnet sein muss. Dieser Antrag wird verlesen, ohne die Empfehlenden zu nennen; der Antragzettel bleibt ausschliesslich in den Händen des Meisters vom Stuhl.

Der Name des empfohlenen Profanen wird auf die in der Vorhalle befindliche Tafel verzeichnet, in das Buch der Empfohlenen eingetragen, und schriftlich jedem Logen-Mitgliede mitgetheilt.

Der Meister vom Stuhl ernennt geheim drei Commissäre, deren Pflicht es ist, über den empfohlenen Profanen Erkundigung einzuziehen und binnen 3 Wochen schriftlichen Bericht dem Meister vom Stuhl zu erstatten.

Der Antrag zur Aufnahme ist sogleich in Abschrift an den Gross-Meister durch den Meister vom Stuhl einzusenden. Die Namen der Empfehlenden sind nur nach erfolgter Aufnahme in das Buch der Empfohlenen einzutragen.

90. ARTIKEL.

Die eingelangten Berichte theilt der Meister vom Stuhl der Loge mit und trägt zugleich, ohne die Namen Derjeniger, welche Einwendungen erhoben, zu nennen — jene Bemerkungen vor, welche Einzelne bei ihm gegen den Profanen vorbrachten.

Wurde keine Einwendung erhoben, so geschieht die Abstimmung in der nächsten Arbeit, welche jedoch zu diesem Zwecke vor Ablauf von 8 Tagen nicht abgehalten werden darf, und wovon die Mitglieder der Loge schriftlich zu verständigen sind.

Wurde dagegen eine Einwendung erhoben, wählt die Loge sofort 3 Meister mittelst geheimer Abstimmung, deren Pflicht es ist, die Grundhätigkeit der gemachten Bemerkung zu untersuchen und Bericht zu erstatten.

In diesem Falle wird die Abstimmung nach Einlangen des Berichtes in der oben festgesetzten Weise auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Gross-Meister, welcher über alle Jene, die in den Logen zurückgewiesen wurden, ein Buch führt, gibt diesen Umstand — sollte er bei dem Empfohlenen vorkommen — oder seine sonstigen etwaigen Einwendungen innerhalb der durch das Vorgehen bei der Aufnahme bedingten 4 Wochen der betreffenden Loge zu wissen. Wenn in der erwähnten Zeit keine Nachricht vom Gross-Meister kömmt, so ist gegen die Aufnahme kein Anstand. Hingegen kann keine Loge irgend Jemanden aufnehmen, gegen den der Gross-Meister pro-

testirt hätte, und zwar bei Strafe von Suspendirung, ja sogar Ausstreichung.

91. ARTIKEL.

Bevor die auf die Tagesordnung gesetzte Abstimmung vorgenommen wird, lässt der Meister vom Stuhl neuerdings die drei ersten Berichte verlesen, und falls Einwendung erhoben werden würde, auch diese, und zwar mit den Berichten der zur Untersuchung derselben entsendeten Commissäre.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Stimmenmehrheit.

Die Zurückweisung ist in das Buch der Anempfohlenen einzutragen.

Im Falle der Nichtaufnahme kann der Meister vom Stuhl, wenn er die ihm bekannt gegebenen Gründe nicht für stichhältig hält, die Aufnahme des Profanen als beschlossen erklären; sollte er sie jedoch als stichhältig erkennen, theilt er dieselben ohne Nennung der Namen der Loge mit; worauf eine neue, und zwar endgiltig beschliessende Abstimmung stattfindet.

Von jeder Zurückweisung erstattet der Meister vom Stuhl unter Angabe der Gründe an den Grossmeister Bericht.

92. ARTIKEL.

In keinem Falle dürfen auf einmal oder in der selben Arbeit mehr als Drei Profane aufgenommen werden.

Wenn ein Profaner, dessen Aufnahme beschlossen wurde, sich binnen 3 Monaten nicht zur Aufnahme meldet, so muss er neuerdings empfohlen und müssen alle vorgeschriebenen Formalitäten neuerdings erfüllt werden. Nach jeder Aufnahme oder Zurückweisung sind die hierauf bezüglichen Empfehlungen, Meldungen und übrigen Schriften versiegelt durch den Meister vom Stuhl im Archiv zu deponiren.

Lohnerhöhung.

93. ARTIKEL.

Jeder Meister kann 3 Monate nach seiner Aufnahme, um Lohnerhöhung durch ein Mitglied der Loge, welches den Meistergrad besitzt, zur Lohnerhöhung vorgeschlagen werden.

94. ARTIKEL.

Ueber den schriftlich einzureichenden Antrag beschliesst die Loge in der Arbeit des ersten Grades mit geheimer Abstimmung.

95. ARTIKEL.

Wenn eine Loge in der Arbeit des ersten Grades, einen Bruder zur Lohnerhöhung würdig befunden, wird über ihn in der Arbeit des betreffenden Grades die zweite Abstimmung vorgenommen, bei welcher bloß absolute Majorität nöthig ist; für den Fall als solche nicht erzielt würde, wird die Aufnahme für einen Monat verschoben und so weiter insolange, bis der betreffende Bruder nicht die absolute Majorität erhält.

96. ARTIKEL.

Jede Loge ist gehalten, die erteilten Lohnerhöhungen sogleich dem Gross-Meister anzuzeigen, und kann, wenn sie in besonders dringenden Fällen zum Zwecke der Gründung neuer Logen, von den soeben vorgeschriebenen Zeitbestimmungen abzuweichen wünscht, hiefür die Erlaubniss vom Gross-Meister ansuchen; ohne eine solche jedoch ist die geringste Abweichung unter Verantwortung der betreffenden Loge verboten. Die Lohnerhöhungs-Anträge sind auf die in der Vorhalle befindliche Tafel anzusetzen, und in das Buch der Empfehlungen, mit den Namen der Empfehlenden einzutragen, in welchem auch das Resultat vorzumerken ist.

Affiliation.

97. ARTIKEL.

Ein regelmässiger Freimaurer, der jene Loge, deren Mitglied er zuletzt war, vorschriftsmässig deckte, kann um Affiliation ansuchen.

Das Gesuch ist durch ein Meistermitglied jener Loge, welcher es überreicht wird, zu befürworten und in den Propositionssack zu geben.

Das Gesuch wird sofort dem Gross-Meister mitgeteilt, der Name des Gesuchstellers aber in die in der Vorstube befindliche Tafel verzeichnet und in das Buch der Empfohlenen eingetragen.

98. ARTIKEL.

Ueber die Affiliation eines Freimaurers, der sowohl den Nachweis seines Grades, als der Deckung beigebracht, geschieht in dem Falle, als seit seiner Deckung nicht mehr als ein Jahr verstrich, und gegen seine Affiliation vom Gross-Meister keine Einwendung erhoben wurde, binnen 3 Wochen nach Ueberreichung des Gesuches die Abstimmung durch Kuglung, bei welcher Stimmenmehrheit entscheidet.

99. ARTIKEL.

Wenn jedoch der Gesuchsteller das Deckungs-Certificat beizuschliessen versäumte, oder wenn seit seiner Deckung mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist von jener Loge, deren Mitglied er zuletzt war, Auskunft im Wege des Gross-meister zu erbitten.

In einem solchen Falle wird die Abstimmung nach Verlesen der eingelangten Auskunft in der nächsten Arbeit vollzogen.

Von den Bestimmungen dieses Art. kann mit Genehmigung des Gross-meister nur dann eine Ausnahme geschehen, wenn 2 regelmässige Meistermitglieder der Loge für den Gesuchsteller die Haftung übernehmen.

100. ARTIKEL.

Der Gesuchsteller darf bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

Die Affiliation geschieht nach dem durch dem Gross-Meister festgesetzten Rituale.

Deckungen und Beurlaubungen.

101. ARTIKEL.

Jede Deckung is schriftlich einzugeben, und entweder in den Sack der Propositionen zu legen, oder bei dem Meister vom Stuhl einzureichen. Die Loge kann den Betreffenden entweder schriftlich oder durch eine Deputation zur Zurücknahme der Deckung auffordern, und kann ihm auch einen Monat Zeit sur Zurücknahme derselben einräumen, was derselbe schriftlich zu thun hat. Nach Verlauf dieser Zeit kann die Entlassung nicht verweigert werden, wenn der Betreffende gegenüber der Cassa im Reinen ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Angelegenheit vor den Grossmeister gebracht, welcher zu entscheiden hat. Wenn die Deckung behufs Gründung einer neuen Loge verlangt wird, so ist dieselbe, sofern der Betreffende seinen pecuniären Verpflichtungen Geuüge geleistet, sofort zu ertheilen; in einem solchen Falle kann der betreffende Bruder während 3 Monaten ohne jedwede Formalität in seine Loge zurückkehren.

Die Einreichung der Demission, die Zurücknahme oder Annahme, ferner die Gründe derselben, so auch eventuell der Wiedereintritt sind jede für sich dem Grossmeister sogleich anzuzeigen. Von Alledem soll in den Protocollen Erwähnung gemacht werden.

102. ARTIKEL.

Um Urlaub kann mündlich oder schriftlich bei dem Meister vom Stuhl oder der Loge angesucht werden. Urlaub wird nicht länger als auf ein Jahr bewilligt; kann aber in Folge Ansuchens verlängert werden. Der

Urlaub kann der Pflicht zur Bezahlung nicht entheben. Dreimonatlichen Urlaub kann auch der Meister vom Stuhl ertheilen, er hat jedoch hievon der Loge Meldung zu erstatten.

Suspendirung, Einstellung und Wiedererweckung der Arbeiten der Loge.

103. ARTIKEL.

Jede Loge, welche ihre Arbeiten suspendirt oder einstellt, hat hievon dem Gross-Meister unter Anschluss des diesen Beschluss enthaltenen Protocoll-Auszuges Bericht zu erstatten, in welchem die Gründe der Suspendirung oder Einstellung möglichst ausführlich enthalten sein sollen.

Die Loge ist verpflichtet, dieser Meldung ihre Constituirungs-Urkunde, ihr Siegel, die Ritualhefte das Namens-Verzeichniss der Mitglieder — legalisirt von den 5 Lichtern und mit dem Siegel der Loge versehen - und endlich alle ihre Procolle beizuschliessen.

Die Loge ist ausserdem gehalten, die in der Cassa und dem Sack der Witwe verbliebenen Gelder, ihr gesamntes Archiv, ihre Bibliothek und das Stempel der Loge bei dem Grossmeister zu deponiren.

104. ARTIKEL.

Jeder Freimaurer, der länger als 3 Monate irgend einen im vorigen Artikel erwähnten Gegenstand der suspendirten oder eingestellten Loge, sei es mit, oder ohne Einwilligung derselben, ob als Geschenk, als Pfand, als Depot oder unter welchem Titel immer bei sich behält, ohne solche dem Grossmeister unentgeltlich zu übergeben, wird in Folge dieser Handlungsweise als ungetreuer Freimaurer erklärt, und kann auf die in den gegenwärtigen Statuten festgestellte Art in Anklagestand versetzt werden.

105. ARTIKEL.

Jede Loge, welche den Anordnungen der vorhergegangenen zwei Artikel genüge zu thun versäumen würde, wird aus dem Schutze der Kronenloge Nr. 1. gestrichen, ihr Name eingestellt und ihre Mitglieder für unregelmässig erklärt.

Jene Logen, welche den vorhergegangenen Anordnungen Genüge leisten, sind während der Dauer der Unterbrechung von Allem entbunden.

106. ARTIKEL.

Die Neuaufnahme der Arbeiten ist bei dem Gross-Meister nachzusehen, und zwar von 7 in dem im 103. Artikel erwähnten Verzeichnisse angeführten Meistern.

Die Bewilligung wird auf die Constituirungs-Urkunde verzeichnet, und ist hievon im Protocolle der ersten wiederaufgenommenen Arbeit Erwähnung zu machen.

Die im 103. Artikel bezeichneten Gegenstände werden der Loge zurückgegeben.

107. ARTIKEL.

Jede suspendirte Loge wird nach Verlauf eines Jahres für eingestellt erklärt. Jede eingestellte Loge wird nach Verlauf von 3 Jahren ausgestrichen und der Gross-Meister kann über die in dem 103. Artikel bezeichneten Gegenstände frei verfügen.

Ordensfeste und Festmahle.

108. ARTIKEL.

Jede Loge hält jährlich 2 Feste, bei Gelegenheit des Sommer- und Winter-Solstitiums.

Bei diesen Festen ist jedes Mitglied der betreffenden Logn gehalten zu erscheinen.

Die Logen können bei diesen Gelegenheiten Festmahle abhalten, an welchen die Betheiligung dem freien

Willen der Mitglieder anheimgestellt ist, und für welche der Gross-Meister ein eigenes Ritualheft herausgibt.

Trauer-Ceremonien.

109. ARTIKEL.

Die Logen sind gehalten, wenigstens alle 3 Jahre einmal, zur Erinnerung an die verstorbenen Brüder eine Trauer-Ceremonie abzuhalten, für welche der Gross-Meister ein eigenes Ritual festsetzt. Die Logen haben jedoch das Recht, solche Trauer-Ceremonien auch öfter, ja sogar in jedem einzelnen Falle abzuhalten.

Bei Absterben eines Mitgliedes ist dessen Name in einem Trauer-Rahmen während 3 Arbeiten ober dem Stuhle des Präsidenten anzuheften.

Ausserdem wird bei Ableben eines Mitgliedes durch den Meister vom Stuhl eine Deputation entsendet, welche verpflichtet ist, bei dem Begräbnisse zu erscheinen. Diese Deputation besteht für jeden Bruder aus 3, für jeden Beamten aus 5, für ein Licht aus 7 Mitgliedern. Bei dem Begräbnisse des Meisters vom Stuhl theiligt sich die ganze Loge.

Bei den Begräbnissen ist das Tragen oder Ausheften eines jeden Abzeichens verboten, die Theilnehmer können jedoch einen Akazienzweig aufstecken. Die Mitglieder der Deputation können Trauerreden auch nur dann halten, wenn die betreffende kirchliche Ceremonie vollständig beendet ist.

Freimaurerische Ehrenbezeugungen.

110. ARTIKEL.

Kein Freimaurer, welches immer sein Grad sei, hat das Recht, andere Ehrenbezeugungen zu fordern als jene, welche in den folgenden Artikeln festgestellt sind.

Das Tragen einer jeden Decoration, welche von dem Gross-Meister nicht anerkannt ist, ist verboten.

Brüder, die zu einer anderen anerkannten Kronenloge gehören, dürfen blos von ihrem betreffenden Grossmeister anerkannte Decorationen tragen.

111. ARTIKEL.

Der Grossmeister wird bei Vortritt des Ceremonienmeisters und Vortragen des Banners und des Schwerthes von dem Meister vom Stuhl, welchen die übrigen vier Lichter und die beiden Experten begleiten, in der Vorhalle empfangen, wo der Meister vom Stuhl dem Grossmeister den Hammer übergibt, ihn unter Vortritt der begleitenden Brüder in die Loge führt und bis zum Kronstuhl geleitet, wo derselbe immer den Platz des Meisters vom Stuhl einnimmt, auch wenn er den Hammer nicht führen wollte. Der Meister vom Stuhl sitzt zur Rechten des Grossmeisters, ist dieser jedoch auch von dem Grossmeister-Stellvertreter begleitet, so sitzt dieser zur Rechten, der Meister vom Stuhl aber zur Linken.

Der Grossmeister-Stellvertreter wird ebenso empfangen, nur begleiten die vier Lichter den Meister vom Stuhl nicht an der Vorhalle, und nimmt der Stellvertreter nur dann den Präsidentenstuhl ein, wenn er den Hammer führen will, sonst sitzt er zur Rechten des Meisters vom Stuhl.

Der vom Gross-Meister zur Visitation der Loge entsendete Commissär wird von dem Ceremonienmeister in Begleitung der beiden Experten empfangen, unter der Erzwölbung mit Hammerschlägen eingeführt, nach dem Centrum geleitet, wo ihm der Meister vom Stuhl den Hammer anbietet; gibt er denselben zurück, so nimmt er zu seiner Rechten Platz.

Die Mitglieder des Bundesrathes werden ebenso empfangen, nur dass ihnen der Hammer nicht angetragen wird.

Die Deputationen der Loge werden ebenso empfangen, nur ohne Hammerschläge und ohne dass ihnen der Hammer angetragen wird.

Die Meister vom Stuhl oder deren Stellvertreter

werden von dem Ceremonienmeister empfangen, wo sie nach ihrem Range Platz nehmen.

Jeder andere Freimaurer wird von dem Ceremonienmeister empfangen und zwischen die Säulen geführt. Die Loge empfängt die Besucher in Ordnung stehend und nach der Begrüssung führt der Ceremonienmeister solche auf ihren Platz.

Jede Loge ist verpflichtet, diese Ehrenbezeugungen zu leisten, wenn der Betreffende nicht darauf verzichtet. — Diese Ehrenbezeugungen gebühren auch den Brüdern fremder, anerkannter Kronenlogen ihrem Range gemäss.

112. ARTIKEL.

Die Besucher werden vom Meister vom Stuhl begrüsst und dieser ordnet die Salve an, und zwar: für den Grossmeister die dreimal dreifache, welche dieser nicht erwidert; für den Grossmeister-Stellvertreter die dreimal dreifache, welche dieser einmal erwidert; für die Commissäre des Grossmeisters, die dreimal dreifache, welche selbe dreimal erwidern; für die Mitglieder des Bundesrathes die dreimal dreifache, welche selbe dreimal dreifach erwidern, für die Deputationen der Loge, für die Meister vom Stuhl und für die Lichter die dreifache, welche selbe dreimal erwidern; für alle Meister die dreifache, welche diese erwidern und die Loge deckt.

Unregelmässigkeit der Logen.

113. ARTIKEL.

Als unregelmässige Loge wird jene betrachtet, welche:

1. während eines Jahres nicht mit dem Grossmeister correspondirt oder die Taxen und Gebühren an denselben nicht entrichtet hat;
2. sich einer unregelmässigen Freimaurer-Gesellschaft anschliesst;

3. in ihrem Schosse unregelmässige Freimaurer duldet;
4. ohne Bewilligung des Gross-Meisters in einem andern Ritus arbeitet, als jenem, in welchem zu arbeiten selbe durch ihre Constituirungs-Urkunde ermächtigt ist;
5. ihre Arbeiten oder Festlichkeiten nicht in freimaurerischen Localitäten abhält.

Als regelmässiges freimaurerisches Local wird nur jenes betrachtet, welches von dem Gross-Meister als solches erklärt und publicirt wurde.

Art der Regularisation der Logen.

114. ARTIKEL.

Solche Logen, welche eine andere freimaurerische Behörde als die Kronenloge Ungarns gründete, können unter den Schutz derselben genommen werden, wenn sie darum einkommen und ihrem Gesuche Folgendes beischliessen :

1. Die Constituirungs-Urkunde.
2. Die von ihren Mitgliedern eigenhändig gezeichnete Namensliste mit dem Gelöbnisse, dass sie die freimaurerische Constitution und die Statuten treu halten wollen.

115. ARTIKEL.

Wenn die Unregelmässigkeit wegen Nichtcorrespondirens ausgesprochen wurde, so kann die Loge bei Gutmachung ihres Fehlers, um Regularisation einkommen.

In andern Fällen kann selbe bei Gutmachung ihres Fehlers und dem feierlichen Versprechen, keinen solchen mehr zu begehen, um Regularisation ansuchen.

116. ARTIKEL.

Aus welchem Grunde immer die Unregelmässigkeit ausgesprochen wurde, ist die ansuchende Loge immer ver-

pflichtet, ihr diesbezügliches Gesuch von den fünf Lichtern zu unterfertigen, mit dem Siegel der Loge zu versehen und die Abschrift des Protocolls jener Arbeit einzusenden, in welcher das Ansuchen um Regularisation mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

117. ARTIKEL.

Der Gross-Meister entscheidet über jedes solche Gesuch. Sollte dieses aus was immer für einen Grunde zurückgewiesen werden, so werden die Gesuche ins Archiv des Gross-Meisters hinterlegt, die beigeschlossenen Documente und Erze jedoch zurückgesendet.

118. ARTIKEL.

Jede Loge, über welche die Unregelmässigkeit verhängt wurde, wird, wenn diese nach Verlauf eines Jahres nicht aufhört, aus dem Schutze der Kronenloge gestrichen.

Von jenen Eigenschaften des Freimaurers, welche zum regelmässigen und activen Freimaurer machen.

119. ARTIKEL.

Als regelmässig wird jeder Freimaurer betrachtet, der als Meister actives oder Ehrenmitglied einer regelmässigen Loge ist. Derselbe muss ausserdem mit einem regelmässigen Zeugnisse versehen sein.

120. ARTIKEL.

Activer Freimaurer ist jener, der Mitglied einer Loge ist. Ehrenmitglied ist jener, den eine Loge hiezu erwählt.

121. ARTIKEL.

Ein actives Mitglied kann nur nach zehnjähriger Activität Ehrenmitglied derselben Loge werden. Jeder

Freimaurer kann nur actives Mitglied einer Loge sein. Ehrenmitglied kann jedoch ein solches in verschiedenen Logen sein.

122. ARTIKEL.

Die Activität ist die Grundlage der Qualification zu jedem Amte. Nur ein activer Freimaurer kann ein Amt in der Loge bekleiden.

123. ARTIKEL.

Frauenzimmer vom makellosem Vorleben, und moralisch-sittlichen Charakter, können, wenn sie das 17-te Lebensjahr zurückgelegt, in die Freimaurer-Kronenloge aufgenommen werden. In die Loge werden dieselben durch 10 verehrliche Frauen von Brüdern der Kronenloge zur Aufnahme eingeführt, woselbst sie den besondern Schutz der Brüder geniessen. Die Frauen sind von jeder Bezahlung dispensirt, dürfen aber bei maurischen Arbeiten in der Kronenloge nicht erscheinen. Solche Schwestern haben durch ihr ganzes Leben ein Anrecht auf den Schutz und Beistand der Freimaurer-Kronenloge.

Ursachen der Unregelmässigkeit der Freimaurer.

124. ARTIKEL.

Unregelmässige Freimaurer sind solche, welche :

- 1) anderswo als in einer durch den Gross-Meister der Kronenloge anerkannten Loge aufgenommen wurden ;
- 2) unregelmässig in welchem Grad immer befördert wurden ;
- 3) Mitglieder einer suspendirten, eingestellten oder ausgestrichenen Loge sind, und nach Verlauf eines Jahres nicht in einer regelmässigen Loge affiliirt wurden ;

- 4) ausserhalb einer Loge Profane initiirten, oder Grade ertheilten, im Widerspruche mit den in den Statuten enthaltenen Anordnungen :
- 5) ohne rechtlichen Grund ihren Geldverpflichtungen gegenüber ihren Logen nicht nachgekommen sind ;
- 6) durch rechtmässiges Urtheil aus den, unter dem Schutze des Gross-Meisters der Kronenloge stehenden Logen ausgeschlossen, oder als unregelmässig erklärt worden sind.

Ein unregelmässiger Freimaurer kann nicht Mitglied einer Loge sein.

Jedes wie immer geartete Amt, und jede Function eines für unregelmässig erklärten Freimaurers erlischt sogleich.

Im Secretariate des Grossmeister wird ein eigenes Buch geführt, in welches der Name, Geburtsort und Datum, Wohnung, bürgerliche und freimaurerische Stellung eines jeden unregelmässig gewordenen Freimaurers und der Name jener Loge, zu welcher derselbe gehört, eingetragen wird. In dieses Buch ist auch die Ursache und Zeit der Unregelmässigkeit, sowie auch das Erlöschen derselben zu verzeichnen.

Art der Regularisation der Freimaurer.

125. ARTIKEL.

Bei der Regularisation unregelmässiger, oder in eine unregelmässige Loge aufgenommener Freimaurer ist derselbe Fürgang zu beobachten, welcher in den Statuten bezüglich der Aufnahme normirt ist : mit dem Beisatze, dass die Loge nach Schlussabstimmung dieweil sich an den Gross-Meister zu wenden hat, dessen ausschliessliches Recht es ist, die Regularisation auszusprechen.

Die Regularisation geschieht nach dem vom Gross-Meister festgesetzten Ceremoniell.

In einem solchen Falle legt der Betreffende gelegentlich seines Vorschlages ein in dessen Besitz allfällig

befindliches unregelmässiges Zeugniss, oder wenn er ein solches nicht erhalten hätte, seine hierauf bezügliche schriftliche Erklärung im Wege der Loge dem Gross-Meister vor.

126. ARTIKEL.

Wenn die Unregelmässigkeit nicht aus den im vorigen Artikel erwähnten Ursachen entspringt, so wendet sich der unregelmässige Freimaurer — unter Einsendung seiner Documente — an den Gross-Meister um Regularisation, und zwar: wenn derselbe Mitglied einer unter dem Schutze des Gross-Meisters stehenden Loge war, im Wege derselben, wenn er jedoch Mitglied einer anderen war, unmittelbar. In solchen Fällen, wenn der Betreffende die Ursachen der Unregelmässigkeit behebt, kann ihn der Gross-Meister regularisiren.

Bei der so ausgesprochenen Regularisation ist ausser der Verlautbarung kein anderes Ceremoniell von Nöthen.

127. ARTIKEL.

Ein regularisirter Freimaurer kann nur 3 Monate nach der Regularisation Lohnerhöhung oder ein Amt erhalten.

Sitzungen der Kronen-Loge gelegentlich der General-Versammlung.

128. ARTIKEL.

In der General-Versammlung führt der Grossmeister oder der Grossmeister-Stellvertreter den Vorsitz. Die Mitglieder des Bundesrathes und des 33.: Gross-Conseils sitzen im Centrum die Vertreter der Werkstätten unter den Columnen.

Der Grossmeister ernennt für die Dauer der General-Versammlung die nachfolgenden Officiere:

- 1 ersten Aufseher,
- 1 zweiten Aufseher,
- 1 Redner,

- 1 Secretär,
- 1 Auditor,
- 2 Experten,
- 1 Almosenier,
- 1 Ceremonienmeister,
- 1 Schwert- und
- 1 Bannerträger. endlich
- 1 Tempelhüter.

129. ARTIKEL.

Der Grossmeister oder der Grossmeister-Stellvertreter hat ausschliesslich das Recht:

- 1. die Arbeit zu eröffnen und zu schliessen;
- 2. die Gegenstände der Tagesordnung unter den Hammer zu bringen;
- 3. die Debatten zu resumiren und die Fragen zu formuliren;
- 4. den Beschluss auszusprechen.

Er ist befugt, das Wort einem Jeden zu entziehen, der von der Ordnung abweicht, und kann im Nothfalle sogar den Tempel durch ihn decken lassen.

Im Falle einer Unordnung darf er die Sitzung suspendiren oder auflösen.

130. ARTIKEL.

Die Abstimmung geschieht durch Erhebung der rechten Hand, und wenn hiebei Zweifel obwalten, namentlich; wenn jedoch auch nur ein Mitglied es wünscht, wird sie immer mittelst Kugelung vorgenommen.

Ein jeder Beschluss wird durch die Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein Beschluss kann ohne Gegenwart eines Drittels der Repräsentanten nicht gefasst werden.

131. ARTIKEL.

Vor Eröffnung der General-Versammlung werden die Mandate bezüglich der Logen durch den Bundesrath, bezüglich der Capitel und Conseils aber durch das

33.: Gross-Conseil verificirt: im Falle etwaiger Einwendungen entscheidet die General-Versammlung selbst in Gemässheit der Bestimmungen der Constitution.

Nach Eröffnung der Generalversammlung und vollzogener Verification der Beglaubigungsschreiben wird vor Allem die Tagesordnung festgestellt.

Gegenstand der Tagesordnung sind vor Allem die Vorlagen des Gross-Meisters, dann aber die von einzelnen Werkstätten eingebrachten, oder einzelnen Freimaurern schriftlich vorgelegten Wünsche.

Nach Verlesen dieser letzteren bestimmt die Generalversammlung ohne Debatte mittelst Abstimmung diejenigen, welche auf die Tagesordnung zu stellen sind.

Jene Anträge, welche auf die Tagesordnung nicht gelangen, werden dem Bundesrathe mit der Weisung übergeben, diejenigen, welche im eigenen Wirkungskreise erledigt werden können, zu erledigen. über jene aber, welche auf diese Weise nicht erledigt werden können, der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

132. ARTIKEL.

Das Protocoll der Arbeit einer jeden Sitzung wird am Anfange der nächsten Sitzung verlesen und authenticiert, dann vom Grossmeister oder Grossmeister-Stellvertreter und dem Secretär unterschrieben.

Nach Beendigung der Verhandlungen über alle auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände wird die Generalversammlung geschlossen.

Ueber jene Wünsche und Beschwerden, welche während der Generalversammlung nicht erledigt werden können, ist der Bundesrath gehalten, der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

133. ARTIKEL.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden in der Form der ordentlichen Arbeit ersten Grades abgehalten.

Ein jeder regelmässiger Freimaurer darf als Gast erscheinen.

Für die Gäste wird ein von den Plätzen der Mitglieder der Generalversammlung abgesonderter Raum angewiesen.

Jeder Ausdruck einer Billigung oder Missbilligung ist untersagt.

Wenn die Gäste eine Unordnung verursachen, darf der Präsident dieselben entfernen.

Der Generalversammlung steht jederzeit das Recht zu, sich mittelst Beschluss in eine Commission zu verwandeln. Ein Beschluss kann jedoch nur in einer ordentlichen Arbeit gefasst werden.

Im Uebrigen ist der für die Logen festgesetzte Vorgang zu befolgen.

134. ARTIKEL.

Eine jede Loge ist gehalten, sich bei der Generalversammlung vertreten zu lassen.

Diejenige Loge, welche dies zu thun unterlässt, wird mit einer in die Cassa des Gross-Meisters zu zahlenden Geldbusse von 50 fl. belegt, und kann im Falle der Wiederholung ausser dieser Geldbusse auch noch mit Suspendirung, ja sogar mit Aufhebung bestraft werden.

135. ARTIKEL.

Die Obliegenheiten der auf die Dauer der Generalversammlung ernannten Beamten sind identisch mit jenen der in den Logen angestellten Beamten.

136. ARTIKEL.

Die Angestellten des grossmeisterlichen Amtes dürfen, wenn sie den Meistergrad besitzen, zur Generalversammlung zu dem Behufe zugelassen werden, damit sie dem Secretär und den übrigen Beamten behilflich seien, über die Ordnung wachen, oder die nöthigen Aufklärungen geben.

Feste der Kronen-Loge.

137. ARTIKEL.

Der Gross-Meister feiert jährlich bei Gelegenheit der Generalversammlung ein Fest, das mit einem Festmahle verbunden wird.

Ein jedes Mitglied der Generalversammlung ist verbunden, bei dem Feste zu erscheinen. Die Betheiligung an dem Festmahle wird deren freiem Willen anheimgegeben.

138. ARTIKEL.

Ausserdem kann der Gross-Meister auch zur Zeit des Solstitiums Feste feiern, sowie Festmahle abhalten, und daran sämmtliche Logen in Budapest betheiligen lassen.

139. ARTIKEL.

Die Kronen-Loge feiert von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber in fünf Jahren wenigstens einmal, ein Trauerfest.

140. ARTIKEL.

Ein besonderes Rituale regulirt die Festlichkeiten und Festmahle der Kronen-Loge mit deren Ordnen das Amt des Grossmeisters betraut ist.

Anerkennung neuer Riten.

141. ARTIKEL.

Diejenigen Logen, die einen vom Gross-Meister der Kronenloge Ungarns nicht anerkannten Ritus zu befolgen wünschen, haben an den Gross-Meister ein Gesuch zu richten, und demselben ihre Ritual-Hefte, sowie ihre Original-Documente beizuschliessen.

142. ARTIKEL.

Im Falle einer günstigen Entscheidung werden die Betreffenden durch den Gross-Meister verständigt. Sie

haben hierauf strenge in Gemässheit der die Bildung der Logen betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Statuten vorzugehen.

Wenn die Entscheidung ungünstig ausfällt, so werden sämtliche Beilagen des Gesuches zurückgestellt.

Die Mitglieder eines neu anerkannten Ritus sind verpflichtet, ihre alten Documente gegen neue vom Gross-Meister auszustellende Documente austauschen zu lassen.

Ritus-Veränderung.

143. ARTIKEL.

Eine jede unter dem Schutze des Gross-Meisters stehende regelmässige Loge, wenn sie einen anderen anerkannten Ritus annehmen will, hat zu diesem Behufe beim Gross-Meister ein Gesuch sammt den nachfolgend specificirten Beilagen einzureichen :

1. Eine Abschrift des Protocolles derjenigen Arbeit, in welcher der diesbezügliche Beschluss gefasst wurde; zur Fassung eines giltigen Beschlusses in dieser Angelegenheit ist nach vorausgangener schriftlicher Einladung die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Votanten erforderlich.

2. Ein eigenhändig geschriebenes Namens-Verzeichniss der Gesuchsteller.

3. Die bisherige Constituirungs-Urkunde.

144. ARTIKEL.

Die Bewilligung der Veränderung des Ritus kann bei strenger Befolgung der Vorgescriebenen Regeln nicht verweigert werden. Nach erfolgter Bewilligung installirt der Grossmeister die Loge in den neuen Ritus und stellt die diesbezügliche Constituirungs-Urkunde aus.

145. ARTIKEL.

Diejenige Loge, welche um eine Ritus-Veränderung eingekommen ist, kann auch weiters nach dem alten Ritus arbeiten und Gäste empfangen. Nach dem neuen Ritus kann sie jedoch vor der Installirung weder arbeiten noch Initiationen vornehmen.

Herausgabe f.:m.:er Werke:

146. ARTIKEL.

Der Verfasser eines jeden f.:m.:en Werkes ist verpflichtet, 2 Exemplare binnen 8 Tagen — vom Erscheinen desselben gerechnet — dem Grossmeister einzusenden.

Diese Exemplare verbleiben in der Bibliothek der Freimaurer Kronenloge Nr. 1.

147. ARTIKEL.

Ein jeder freimaurerische Aufsatz, welcher gedruckt oder geschrieben in den einzelnen Logen vertheilt wird, muss in zwei Exemplaren dem Grossmeister für die Bibliothek eingesendet werden.

148. ARTIKEL.

Für im Wege der Presse begangene freimeurerische Vergehen kann der Betreffende auf ordentlichem Wege freimaurerisch mit Process belangt wird.

Art freimaurerischer Unterstützungen.

149. ARTIKEL.

Der Unterstützungsfond des Grossmeisters besteht aus :

1. der Einnahme seines Witwensackes ;
2. den freiwilligen Beiträgen ;
3. den Erträgnissen der zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Vorlesungen und anderer öffentlicher Vorträge.

Freimaurer-Kalender.

150. ARTIKEL.

Das freimaurerische Jahr beginnt mit dem 1. März. Das Datum muss immer in Zahlen ausgedrückt wer-

den, z. B. am 8. Tag des V. Monates im Jahre des W. L. 000870 (8. Juli 1870.) Die Kronenloge Nr. 1 kann einen ordentlichen Kalender herausgeben, welchen derselbe den Werkstätten gratis sendet und jeden Freimaurer um einen gewissen festzusetzenden Preis überlässt.

Constitutions- und Statutenhefte.

151. ARTIKEL.

Die Constitutions- und Statutenhefte stehen unter Aufsicht des Grossmeister und werden in seinem Amte bewahrt, jedes officielle Exemplar ist mit dem Siegel des Grossmeisters versehen.

Der Grossmeister sendet jeder Loge bei ihrer Constituirung fünf Exemplare, welche auf den Tischen der fünf Lichter liegen und von den Logen zu bewahren sind.

Jede Loge ist gehalten, jedem Neu-Initiirten ein Heft der Constitution und der Statuten zu übergeben. Zu diesem Zwecke können die Logen von der Freimaurer Kronenloge Nr. 1. um den festgestellten Preis so viele Exemplare beziehen, als selbe zu bestellen für nöthig finden.

Ritualhefte.

152. ARTIKEL.

Sämmtliche Rituale für die Freimaurer-Kronenloge werden im Bundesrathe verfasst.

Um den festgestellten Preis erhält jede Loge 5 Exemplare, welche von derselben zu bewahren sind.

Einzelne Freimaurer müssen direct bei dem Grossmeister um Ausfolgung von Ritualheften gegen Einsendung des festgesetzten Preises ansuchen.

Documente.

153. ARTIKEL.

Die Freimaurer-Kronenloge Nr. 1 stellt einzig auf Ansuchen der Logen im Sinne und mit strenger Befolgung der gegenwärtigen Statuten folgende Documente aus:

1. Für Logen : Constituirungs-Urkunden.
2. „ „ Erweckungserlaubniss mittelst Visa.
3. „ „ Ritusveränderungs-Documente.
4. „ „ Anerkennungs-Documente für neue Riten.
5. Für Freimaurer Zeugnisse und Diplome.
9. Anerkennung über höhere Grade lautender fremder Documente oder Regularisation derselben mittelst Visa.

Die Taxen für alle diese Documente sind von der Loge im Vorhinein zu bezahlen.

Formulare und Eingaben.

154. ARTIKEL.

Das Amt des Grossmeisters verfasst Formulare für alle in den gegenwärtigen Statuten erwähnten, oder durch spätere Anordnungen nöthig gewordenen Eingaben — und sendet selbe gratis an alle Logen.

Die Logen können, nach diesem Formular verfasste Exemplare um den bestimmten Preis von dem erwähnten Amte beziehen. Sollten die Logen die Beschaffung solcher Exemplare selbst besorgen oder solche selbst anfertigen, so müssen sie sich immer streng nach den durch den Grossmeister festgestellten Formularen halten. Formulare von Eingaben werden, insoferne selbe Einzelne betreffen, diesen gegen Erlag des festgesetzten Preises auch ausgefolgt.

Amt des Grossmeisters.

155. ARTIKEL.

Die gesammte Geld- und Amtsgebahrung des Grossmeisters wird durch dessen Amt geführt, welches durch den Grossmeister und Bundesrath organisirt wird, und an dessen Spitze der Grossmeister-Stellvertreter steht. Die Besoldung und anderweitige Auslagen dieses Amtes deckt die Cassa der Kronenloge Nr. 1.

156. ARTIKEL.

Die Beamten dieses Amtes ernennt der Grossmeister. Unter diesen muss das Amt eines Secretärs und Cassiers unter allen Umständen besetzt sein.

157. ARTIKEL.

Dieses Amt ist gehalten, bezüglich der in den gegenwärtigen Statuten erwähnten Drucksorten und Documente, sowie bezüglich derer, welche etwa später systemisirt werden sollten, ein amtliches Preis-Verzeichniss zu verfertigen, welches nach Genehmigung der General-Versammlung bindend und allen Logen mitzutheilen sein wird.

Vorderhand wird folgender Tarif festgestellt:

Constitutions- und Statutenheft	1 Exemplar	fi.	1
Ritualenheft	"	"	3
Constituierungs-Urkunde	in einem anerkannten	"	50
Ritus	"	"	50
Anerkennungs-Urkunde eines neuen Ritus.	"	"	25
Erweckungs-Erlaubniss	"	"	50
Ritus-Veränderungs-Urkunde	"	"	2
Visa	"	"	

Abzeichen der symbolischen Grade.

158. ARTIKEL.

In den symbolischen Graden werden ohne Ritus-Unterschied blos folgende Abzeichen getragen:

Von rechts nach links über die Schulter ein schwarz-gelbes Band, an demselben rothweiss und grün eingeseimt das Juwel, welches aus einem über Kreuz gelegten Cirkel und Winkelmass besteht.

159. ARTIKEL.

Ausser dem im vorigen Artikel erwähnten Abzeichen trägt jeder Freimaurer die Medaille jener Loge, welcher er angehört. Diese Medaille soll dem Titel der Loge entsprechen.

Logen-Abzeichen.

160. ARTIKEL.

Die fünf Lichter der Loge und der Ceremonienmeister tragen besondere Abzeichen in ihrer Loge, doch nur bei Verrichtung ihrer amtlichen Functionen. Diese Abzeichen werden auch von den fungirenden Stellvertretern während ihrer Function getragen.

161. ARTIKEL.

Diese Abzeichen tragen die 5 Lichter auf rothweiss grünem Bande am Halse. Die Bänder können gestickt sein. Die Juwelle sind für die verschiedenen Beamten folgende :

1. Meister vom Stuhl, ein Winkelmass.
2. Erster Aufseher, eine Wasserwage.
3. Zweiter Aufseher, ein Senkblei.
4. Redner, ein offenes Buch.
4. Secretär, zwei über Kreuz gelegte Federn.

Der Ceremonienmeister trägt am Arme ein rothweiss grünes Band, auf welchem zwei gekreuzte Schwerter gestickt sind, in der Hand einen schwarzen Stock und auf diesem das Abzeichen der Loge.

Abzeichen des Gross-Meister.

162. ARTIKEL.

Der Grossmeister, der Grossmeister-Stellvertreter und die Mitglieder des Bundesrathes tragen von der rechten Schulter herab auf schwarzsammt mit goldgesticktem Bande das Juwel ihres betreffenden Grades. — Der Grossmeister und der Grossmeister-Stellvertreter tragen ausserdem auf Ordens-Bande das betreffende Juwel. — Das Grossmeister-Juwel ist ein mit Diamanten geschmücktes Embleme der Kronen-Loge, des Grossmeister-Stellvertreters ist dasselbe, jedoch ohne Diamanten.

163. ARTIKEL.

Jedes Mitglied der General-Versammlung erhält die Medaille der Kronenloge Nr. 1. auf orangegelben Bande. Die auswärtigen Vertreter der Kronenloge erhalten dieselbe Medaille.

Tragen fremder Abzeichen.

164. ARTIKEL.

Jeder Freimaurer, der von einer ausländischen oder einheimischen freimaurerischen Behörde welches Abzeichen immer erhalten würde, kann dasselbe nur dann tragen, wenn der Grossmeister der Kronenloge auf das betreffende Document sein Visa setzt.

165. ARTIKEL.

Niemand darf andere, als die im vorigen Artikel bezeichneten Abzeichen tragen; die dagegen Handelnden können mit Geldbussen und im Wiederholungsfalle mit Suspendirung, ja sogar mit Ausweisung bestraft werden. Die vorgeschriebenen Abzeichen ist jedoch Jedermann gehalten zu tragen.

Die durch die Logen zu bestimmenden Taxen.

166. ARTIKEL.

Jede Loge hat ihre bestimmten Gebühren.

In den festgesetzten Taxen sollen auch der Preis der Abzeichen des betreffenden Grades und die Logen-Medaille inbegriffen sein, so auch ein Exemplar der Constitution und Statuten, welches jedem initiirten Profanen, jedem affiliirten oder regularisirten Freimaurer zu übergeben ist.

167. ARTIKEL.

Monatsbeiträge, welche die activen Mitglieder nicht zu zahlen verpflichtet sind, dürfen auch nicht bestimmt werden.

168. ARTIKEL.

Sonstige Gebühren sind im Voraus zu bezahlen, jedoch hat die Loge das Recht, bezüglich der Aufnahms- und Lohnerhöhungs-Taxen Theil-Zahlungen zu gestatten, ja solche theilweise oder ganz zu erlassen.

169. ARTIKEL.

Die Logen dürfen wann immer ihre Taxen erhöhen oder herabsetzen, wovon jedoch der Gross-Meister stets zu verständigen und demselben der Tarif der Taxen einzusenden ist.

Die durch die Logen an den Gross-Meister zu entrichtenden Taxen.

170. ARTIKEL.

Jede Loge ist gehalten, dem Gross-Meister ein gewisses Jahresgeld zur Bestreitung der Auslagen nach der Zahl ihrer Mitglieder zu leisten und selbe halbjährig an denselben abzuführen. — Die Höhe dieser Gebühr wird auf jeder Generalversammlung durch die Vertreter der Logen nach Bedarf festgestellt.

171. ARTIKEL.

Jene Logen, welche ihren Verpflichtungen gegen den Grossmeister nicht nachgekommen sind, verfallen den in den gegenwärtigen Statuten vorgeschriebenen Strafen und können bei der Generalversammlung nicht erscheinen.

Geldmanipulation.

172. ARTIKEL.

Jede Loge verwaltet nach ihrer eigenen Einsicht vollständig frei ihre eigenen Geld-Angelegenheiten; der Grossmeister kann hiebei nur insoferne Einsprache

erheben, als den statutenmässig festgesetzten Verpflichtungen der Kronenloge gegenüber nicht Genüge geleistet würde.

173. ARTIKEL.

Die im Sack der Witwe eingelaufenen Gelder dürfen blos zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Hierauf hat der Redner besonders zu achten und im Falle einer Abweichung dem Gross-Meister Bericht zu erstatten.

174. ARTIKEL.

Ueber die Gelder der Kronenloge Nr. 1, welche im Sinne der gegenwärtigen Statuten verwaltet werden, hat die Generalversammlung zu bestimmen.

Von der Sprache, die Freimaurer individuell betreffend.

175. ARTIKEL.

Jeder Freimaurer kann bei jeder Freimaurer-Arbeit und Versammlung sich nach Belieben welcher Sprache immer bedienen.

Von der Sprache, die Logen betreffend.

176. ARTIKEL.

Jede Loge bestimmt selbst ihre Amtssprache und jene Sprache, in welcher sie mit dem Grossmeister zu correspondiren wünscht.

177. ARTIKEL.

Jede Loge kann, welche immer ihre Amtssprache auch sei, in jeder anderen Sprache Aufnahmen vornehmen, nur dass selbe dann die Rituale auch in dieser Sprache von dem Grossmeister anzuschaffen hat.

Von der Sprache, den Gross-Meister betreffend.

179. ARTIKEL.

Die Amtssprache des Grossmeisters ist die ungarische und deutsche.

179. ARTIKEL.

Der Grossmeister correspondirt mit jeder Loge in jener Sprache, in welcher dies die betreffende Werkstätte wünscht, und stellt für dieselbe alle Documente in der gewünschten Sprache aus; für sein Visa jedoch gebraucht der Grossmeister die ungarische und deutsche Sprache, oder nach Belieben nebst dieser auch die französische.

180. ARTIKEL.

Mit den fremden freimaurerischen Behörden verkehrt der Grossmeister nach Belieben in welcher Sprache immer.

Besondere Normen.

181. ARTIKEL.

Jeder Loge steht es frei, bezüglich ihrer eigenen Amtswaltung und allem Dem, worüber in den gegenwärtigen Statuten keine Verfügung getroffen ist, besondere Normen zu schaffen, welche sie jedoch dem Grossmeister zur Kenntnissnahme einzusenden gehalten ist.

III.

GERICHTSVERFAHREN.

1894

1894

1894

GEORGE BROWN

VORSCHRIFTEN

über das Gerichtsverfahren.

Disciplinar-Verfahren.

1. ARTIKEL.

Die interne Disciplinargewalt und Gerichtsbarkeit steht der Loge zu. Dieselbe entscheidet in Fällen disciplinärer Ausschreitungen im eigenen Wirkungskreise endgiltig und ohne Berufung.

2. ARTIKEL.

Solche Disciplinar-Ausschreitungen sind.

1. Die Unterbrechungen.
2. Gespräche.
3. Das Platzwechsell ohne Erlaubniss.
4. Die Verursachung eines Lärmes.
5. Ungehorsam gegenüber den Officieren zur Zeit ihrer amtlichen Thätigkeit.
6. Verletzende oder ungebührliche Aeusserungen.
7. Ueberhaupt all' Das, was in der Loge gegen den Anstand und gegen die Ordnung verstösst.

3. ARTIKEL.

Denjenigen, welche sich dieser Disciplinar-Vergehen schuldig erweisen, werden folgende Strafen auferlegt:

1. Ordnungsruf ohne Aufnahme in das Protocoll.
2. Ordnungsruf mit Aufnahme in das Protocoll.
3. Rüge mit oder ohne Geldbusse; jedoch immer mit Aufnahme in das Protocoll.

4. ARTIKEL.

Die Geldbusse kann im ersten Falle 2 Gulden nicht überschreiten; doch im Wiederholungsfalle auf 5 fl. erhöht werden.

Die Geldbussen fließen in den Witwensack.

Die beiden ersten Strafen verhängt der Präsident, ohne dass er nöthig hätte, diesbezüglich die Loge zu befragen.

Die dritte Strafe verhängt der Präsident nur in Folge Beschlusses der Loge; in welchem Falle der Betreffende den Tempel zu decken und sodann zwischen den Säulen die Mittheilung des Beschlusses entgegenzunehmen hat.

Wenn ein Bruder die Annahme der verhängten Strafe verweigert, wird er insolange aus der Loge ausgeschlossen, bis er sich derselben nicht unterzieht und kann sogar auf Beschluss der Loge wegen Vergehens erster Classe in Anklagestand versetzt werden.

Freimaurerische Vergehen.

5. ARTIKEL.

Die freimaurerischen Vergehen zerfallen in 2 Classen.

Vergehen erster Classe sind:

1. Aergerniss erregendes Benehmen.
2. Grobe Beleidigung und unanständige Aeusserungen.
3. Freimaurerische Insubordination unter erschwerenden Umständen.
4. Häufige Wiederholung der im 2. Artikel angeführten Ausschreitungen.
5. Das Tragen freimaurerischer Abzeichen ausserhalb f. m. .en Versammlungsorten.
5. Die selbstbewusste Verletzung der Statuten.

Vergehen zweiter Classe sind:

1. Bruch des freimaurerischen Gelöbnisses.
2. Unberechtigte Verleihung freimaurerischer Grade.
3. Jedes Vergehen gegen die freimaurerische Constitution und Alles, was den Freimaurer und das Freimauerthum erniedrigt.

4. Der an der Ehre und dem Vermögen Anderer absichtlich verursachte Schaden.
5. Alles, was in der profanen Welt mit Ehrlosigkeit bezeichnet wird.

6. ARTIKEL.

Die Vergehen erster Classe werden mit der Suspendirung von den freimaurerischen Rechten bestraft. Die Suspendirung kann nicht kürzer als 1 Monat, und nicht länger als 1 Jahr dauern. Die Vergehen der zweiten Classe werden mit dem Verluste der freimaurerischen Rechte oder auch mit der Verstossung aus dem Bunde bestraft.

7. ARTIKEL.

Die Strafe für freimaurerische Vergehen kann nur nach ordentlicher Untersuchung und Urtheilsfällung verhängt werden.

A n k l a g e .

8. ARTIKEL.

Jeder Freimaurer kann gegen jeden Freimaurer Klage erheben, und zwar bei des letzteren Loge; oder wenn er kein ordentliches Mitglied einer solchen ist, bei welcher Loge immer in jenem Centrum, in welchem das Vergehen verübt wurde; oder wenn daselbst keine Loge besteht, bei welcher Loge immer des zunächst gelegenen Centrums.

Gegen den Meister vom Stuhl können nur 5 Mitglieder vereint Klage führen.

Der Redner ist gehalten, wen immer, der sich gegen die Constitution und Statuten vergeht, von Amtswegen zu belangen.

9. ARTIKEL.

Der Kläger ist gehalten — unter Bezeichnung des Klage-Substrates und Aufzählung der Beweisgründe — seine Klage schriftlich während der Lehrlingsarbeit der Loge, in den Propositions-Sack zu legen.

Eine eingereichte Klage wird vom Präsidenten der Loge, in Gegenwart des Redners und des Secretärs eröffnet, und ohne den Inhalt zu veröffentlichen, oder ohne den Kläger und den Geklagten zu nennen, wird sie dem Vorsitzenden des im 10. Art. bezeichneten Untersuchungs-Comité's behufs vorschriftmässiger Verhandlung übergeben.

10. ARTIKEL.

Das Untersuchungs-Comité besteht aus 5 Mitgliedern; dieselben sind: die beiden Aufseher, der Redner, der Secretär und der Auditor.

Den Vorsitz führt der erste Aufseher; in Verhinderung desselben oder auch eines anderen Mitgliedes, geschieht die Vertretung immer nach der hierarchischen Rangordnung; der Redner, welcher von Amtswegen öffentlicher Ankläger ist, kann nicht Präses des Untersuchungs-Comité's sein.

11. ARTIKEL.

Der Präses des Untersuchungs-Comités ist gehalten, binnen 24 Stunden nach Empfangnahme der Klage, den Kläger behufs eingehender Vorlage seiner Klage und der Beweisführung vorzuladen, und dessen Erklärungen — oder wenn er nicht erschienen sein sollte — die schriftlich eingereichte Klage in das Protocoll aufzunehmen; über all' dies den Geklagten zu vernehmen, sowie dessen Vertheidigung und den Inhalt seiner Beweisführung in das Protocoll aufzunehmen.

Die Hauptaufgabe des Untersuchungs-Comités ist, die gesonderte Vesnehmung des Klägers und des Geklagten, und durch die gewissenhafte Herbeiführung der Beweisgründe dahin zu wirken, dass der Thatbestand gehörig erwiesen werde.

12. ARTIKEL.

Ist die Untersuchung erschöpft, so erklärt der Präses des Untersuchungs-Comités dieselbe für geschlossen und unterbreitet das Protocoll sammt allfälligen

Original-Beilagen der Loge in den Lehrlingsarbeiten derselben.

13. ARTIKEL.

Zieht der Kläger seine Klage während der Untersuchung zurück, so wird die Angelegenheit als erledigt betrachtet; es steht jedoch jedem Mitgliede des Untersuchungs-Comités das Recht zu, wenn es die Klage für gerechtfertigt hält, dieselbe aufzunehmen, worauf die Untersuchung fortgesetzt wird. Eine derart erneuerte Klage kann nicht zurückgenommen werden.

Der Präses des Untersuchungs-Comités ist gehalten, über die Zurückziehung oder Neuaufnahme der Klage — jedoch stets unter Verschweigung der Namen — die Loge zu verständigen.

14. ARTIKEL.

Weder die Abdankung des Geklagten, noch der Umstand, dass er — binnen 3 Tagen — nach ordentlicher Aufforderung vor dem Untersuchungs-Comité nicht erscheint, kann den Gang der Untersuchung unterbrechen.

Gerichts-Verhandlung.

15. ARTIKEL.

Bei Vorlage des Protocolles des Untersuchungs-Comités werden die Namen des Klägers und des Geklagten, sowie der Gegenstand der Klage genannt, und das Gerichts-Verfahren binnen 14 Tagen von obiger Vorlage gerechnet, auf die Tagesordnung der zu diesem Zwecke eigens abzuhaltenden ausserordentlichen Arbeit des ersten Grades gesetzt; das Protocoll des Untersuchungs-Comités aber wird sammt allen Beilagen — ohne dass dieselben verlesen würden — behufs Verfassung der Klage dem Redner hinausgegeben. Die Einsicht in dieselben ist sowohl dem Geklagten und Kläger, als auch deren Bevollmächtigten gestattet.

16. ARTIKEL.

Binnen 24 Stunden, von der Vorlage des Protocolles des Untersuchungs-Comités gerechnet, ist der Gross-Meister über das Geschehene unter Angabe des Namens des Klägers und Geklagten, des Klagegegenstandes und des zur Gerichtsverhandlung anberaumten Termines zu verständigen. In dem Falle, wenn der Meister vom Stuhl der Kläger oder Geklagte ist, ist der Gross-Meister unter Einem wegen Entsendung eines Commissärs zu ersuchen, der bei dem Gerichtsverfahren für den Meister vom Stuhl den Vorsitz führt.

Der Gross-Meister kann diese Bitte nicht verweigern, und kann hiezu weder ein ordentliches noch ein Ehrenmitglied der betreffenden Loge zum Commissär ernennen.

17. ARTIKEL.

Der anberaumte Termin ist nicht nur dem Kläger und Geklagten, sondern auch jedem Logen-Mitgliede schriftlich mitzutheilen.

Von dieser ausserordentlichen Arbeit kann kein Mitglied ohne besondere Erlaubniss der Loge oder nachträgliche Rechtfertigung bei einer Geldstrafe von 5 fl. fern bleiben.

18. ARTIKEL.

Am anberaumten Tage eröffnet der Meister vom Stuhl oder der Commissär des Gross-Meisters regelmässig die Arbeit; die Tafel der letzten Arbeit wird nicht verlesen, dagegen die Gäste jedoch ohne die übliche Begrüssung und Ceremonie eingeführt; hierauf wird der betreffende Theil der Tafel jener Arbeit verlesen, in welcher der Verhandlungstermin anberaumt wurde. Der Präses fordert sodann den Kläger auf, seinen Bevollmächtigten, und den Geklagten, seinen Vertheidiger namhaft zu machen; für den Fall, als der Geklagte nicht erschienen und auch keinen Vertheidiger genannt hätte, lässt er für den Geklagten vor Allem im Wege geheimer Abstimmung einen Vertheidiger von Amtswegen erwählen.

Der Kläger und dessen Bevollmächtigter nehmen die Plätze des Schatzmeisters und Bannerträgers, der Geklagte und dessen Vertheidiger aber die des Almoseniers und Schwerträgers neben den Stufen des Meisters ein; während die Betreffenden Beamten für die Dauer der Sitzung schon zum Anfange der Arbeit auf den Bänken zwischen den Säulen Platz genommen haben.

Der Präses lässt das Namensverzeichniss der Mitglieder der Loge verlesen, der Secretär zeichnet die Anwesenden, der Redner jene Abwesenden auf, welche zum Fernbleiben von der Loge Erlaubniss erhielten; der Schatzmeister hingegen zeichnet die ohne Erlaubniss Abwesenden auf, von denen er vermöge seines Amtes die bestimmte Geldstrafe einzuheben hat.

19. ARTIKEL.

Die Namen der anwesenden Mitglieder — ausgenommen die des Präsidenten, des Klägers und dessen Bevollmächtigten, des Geklagten und dessen Vertheidigers, endlich die der Comité-Mitglieder — werden auf gesonderte Zettel geschrieben. Letztere gibt der Präsident in den Propositions-Sack, und nachdem er dieselben vermengt, übergibt er den Propositions-Sack dem Ceremonienmeister, der sich mit demselben zwischen den Säulen aufstellt, wo der Auditor einzeln die Namen insolange herauszieht und verliest, bis im beiderseitigen Einverständnisse des Klägers und Geklagten die Wahl von 12 Mitgliedern gelingt. Die fehlenden Mitglieder sind in obiger Weise durch das Los zu wählen.

20. ARTIKEL.

Nachdem auf diese Weise das aus 12 Mitgliedern bestehende Schwurgericht constituirt ist, verliest der Präsident deren Namen; die Betreffenden stellen sich vor dem Altare auf und leisten in die Hand des Präsidenten folgenden Schwur:

„Ich schwöre auf meine freimaurerische Ehre, dass

ich nach meinem Gewissen ein gerechtes Urtheil fällen werde. So wahr mir der G.:B.:A.:W.: helfe!

21. ARTIKEL.

Sofort nach Ablegung des Eides ziehen sich die Geschwornen in die Vorhalle zurück, und wählen unter sich daselbst einen Präses. Die Arbeiten sind indess suspendirt; die Loge kann jedoch Niemand verlassen. Nach Rückkunft der Geschwornen zeigt ihr Präses zwischen den Säulen die auf ihn gefallene Wahl an, worauf er sammt seinen Collegen im Oriente, und zwar zur Rechten des Präsidenten der Loge Platz nimmt. Bei einer solchen Arbeit nimmt ausser dem Präsidenten der Loge, dem Redner, dem Secretär und den Geschwornen Niemand im Centrum Platz; und jene, welche hiezu berechtigt sind, begeben sich schon bei Beginn der Arbeit auf die Bänke unter den Säulen.

22. ARTIKEL.

Hierauf verliest der Secretär die Klage und das Protocoll des Untersuchungs-Comités sammt allen Beilagen; die vorgeladenen Zeugen werden vernommen, an welche sowohl die Geschwornen, als auch der Kläger und der Geklagte — jeder gesondert — im Wege des Präsidenten der Loge Fragen stellen können.

Die Geschwornen können die zur Erhebung des Thatbestandes dienenden Fragen an den Geklagten gesondert richten.

Nachdem so das Beweisverfahren erschöpft ist, ertheilt der Präsident der Loge dem Redner zum summarischen Vortrage der Klage das Wort, und nach ihm dem Geklagten oder dessen Vertheidiger zum Vortrage der Vertheidigung; worauf dem Kläger und Geklagten noch besonders je eine Erwiederung gestattet wird. Hiemit ist das Beweisverfahren und die Vertheidigung geschlossen.

23. ARTIKEL.

Nach Schluss dieses Verfahrens resumirt der Präsident der Loge den Gegenstand der Klage und stellt

die an die Geschwornen zu stellenden Fragen derart auf, dass dieselben hierauf mit Ja oder Nein antworten können, und dass aus jeder Frage erhellet, ob das Vergehen erster oder zweiter Classe sei ?

In Betreff der Art und Weise der Stellung der Fragen können nur die Geschwornen sprechen. Die festgestellten Fragen übergibt der Präsident der Loge dem Präses des Geschwornengerichtes.

Urtheil.

24. ARTIKEL.

Nach Uebergabe der Fragen suspendirt der Präsident die Arbeit und entfernt sich an der Spitze der Anwesenden aus der Loge, in welcher die Geschwornen zurückbleiben, welche die gestellten Fragen einzeln mittelst geheimer Ballotage derart beantworten, dass die weissen Kugeln „Ja“, die schwarzen „Nein“ bedeuten. Der Präses notirt pünktlich die Stimmzahl und das Ergebniss der Abstimmung. Nach vollzogener Abstimmung über die gestellten Fragen, klopft der Präses an die Pforte der Vorhalle mit dem Hammer, worauf die vorher sich entfernten Brüder zurückkehren ; der Geklagte und dessen Vertheiger jedoch bleiben in der Vorhalle.

25. ARTIKEL.

Der Präsident der Loge nimmt die Arbeit von Neuem auf ; der Präses des Schwurgerichtes verliest einzeln die gestellten Fragen und das Ergebniss der Abstimmung trägt er ebenfalls einzeln vor, auf Grund welcher der Präsident der Loge das Schuldig oder Nichtschuldig über den Angeklagten ausspricht. Im Falle der Stimmgleichheit wird der Angeklagte als freigesprochen erklärt.

Anwendung des Gesetzes.

26. ARTIKEL.

Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so lässt der Präsident durch den Redner den 5. Artikel des Gerichtsverfahrens verlesen.

Wird über den Geklagten auf Grund eines Vergehens 1. Classe das Schuldig gesprochen, so bestimmt der Präsident der Loge die Dauer der Suspendirung von den freimaurerischen Rechten, worauf — mit Ausnahme der Geschwornen — jedes Logen-Mitglied berechtigt ist in Betreff der Dauer der erwähnten Strafe Anträge zu stellen. In einem solchen Falle geschieht die Absimmung durch Erheben der Hände, u. z. wird bei der beantragten schwersten Strafe begonnen. Die geschwornen stimmen nicht. Stimmenmehrheit entscheidet. Stellt Niemand einen Antrag, so ist die durch den Präsidenten der Loge beantragte Strafe als ein-Beschluss anzusehen.

Wird über den Geklagten auf Grund eines Vergehens 2. Classe das Schuldig gesprochen, so bestimmt der Präsident der Loge eine der beiden auf dieses Vergehen anwendbaren Strafen. Beantragt Niemand die Verhängung der zweiten Strafe, so ist der Antrag des Präsidenten der Loge als einstimmiger Beschluss anzusehen, im entgegengesetzten Falle tritt die in vorerwähnter Weise zu bewerkstelligende Abstimmung ein.

27. ARTIKEL

In jedem Falle, ob über den Geklagten das Schuldig oder Nichtschuldig gesprochen wurde, ist das Urtheil in das Protocoll aufzunehmen und in 4 Parien durch die Lichter gefertigt und mit dem Logen-Siegel versehen — auszustellen. Nach Verlautbarung des Urtheiles behändigt der Ceremonienmeister je 1 Exemplar dem Kläger und dem Geklagten, beziehungsweise deren Bevollmächtigten; die beiden anderen Exemplare sendet der Präsident der Loge binnen 24 Stunden dem Grossmeister ein.

Verkündung des Urtheiles.

28. ARTIKEL.

Sogleich nach Ausfertigung des Urtheiles führt der Ceremonienmeister den Geklagten — oder in dessen Abwesenheit — seinen Vertheidiger zwischen die Säulen: die Loge stellt sich in Ordnung, der Präsident verliest das Urtheil, und wenn dies freisprechend ist, ordnet er den Begrüssungs-Applaus an; worauf der Ceremonienmeister den Freigesprochenen entweder auf seinen Platz, oder aber den Verurtheilten in die Vorhalle begleitet.

Nach all' diesem wird das Protocoll verlesen, durch die Lichter beglaubigt und die Arbeit in üblicher Weise geschlossen.

Rechtsmittel.

29. ARTIKEL.

Gegen das so geschöpfte Urtheil besteht ausser der Nullitäts-Beschwerde kein Rechtsmittel.

30. ARTIKEL.

Wurde der Angeklagte freigesprochen, so können der Kläger und der Redner, wurde er jedoch verurtheilt, sowohl der Geklagte als auch der Redner binneu 8 Tagen von der Urtheilsschöpfung gerechnet, die Nullitäts-Beschwerde erheben, welche schriftlich und gehörig motivirt an den Grossmeister zu richten ist. Der betreffende Gesuchsteller ist jedoch gehalten, gleichzeitig auch die Loge zu verständigen, dass er von der Nullitäts-Beschwerde Gebrauch machte; worauf die Loge das betreffende Original-Protocoll sammt allen Processchriften ohne weitere Aufforderung sofort dem Grossmeister einsendet.

Cassations-Gericht.

31. ARTIKEL.

Längsens binnen 8 Tagen, nach Einlangen der Nullitäts-Beschwerde, wählt der Bundesrath einen Vor-

sitzenden und ein aus 6 Mitgliedern bestehendes Cassations-Gericht aus solchen Freimaurern, welche die nöthige Qualification zur Würde des Meisters vom Stuhl besitzen, und nicht Mitglieder des Bundesrathes oder der betreffenden Loge sind; die Wahl geschieht immer nur von Fall zu Fall. Niemand kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

32. ARTIKEL.

Das die Wahl des Cassations-Gerichtes darthuende Document, die eingelangte Nullitäts-Beschwerde und das durch die betreffende Loge eingesendete Original-Protocoll werden mit sämmtlichen Processchriften durch den Grossmeister sofort dem Präses des Cassations-Gerichtes behändigt, der auch gehalten ist, die Mitglieder über die auf sie gefallene Wahl zu verständigen, einen von denselben als Referenten zu bezeichnen, sämmtliche Process-Acten demselben zu übermachen und unter Einem binnen 14 Tagen, vom Tag dieser Verständigung gerechnet, die Verhandlung anzuberaumen.

Cassations-Verfahren.

33. ARTIKEL.

Die Gerichtsmitglieder sind gehalten, am bestimmten Tage — bei einer Gelestraffe von 10 fl. — zu erscheinen. Zu einem rechtgiltigen Beschlusse ist ausser der Anwesenheit des Präses und Referenten, noch die dreier Mitglieder erforderlich. Die Verhandlung geht in den ordentlichen erstgradigen Arbeiten des Gross-Meisters vor sich. Der Präses nimmt den Präsidentenstuhl, der Referent den Sitz des Redners ein. Die Plätze der übrigen Lichte nehmen die vom Präses aufgeforderten Mitglieder ein, die übrigen nehmen im Centrum Platz. Nach Eröffnung der Arbeit werden die Gäste ohne Ceremoniell und Begrüssung eingeführt und auf den unter den Säulen befindlichen Bänken placirt.

34. ARTIKEL.

Der Präses verliest das durch den Gross-Meister ausgestellte Wahl-Document ; sodann trägt der Redner die Angelegenheit vor, worauf die Verhandlung beginnt, an welcher naturgemäss nur die Gerichtsmitglieder theilnehmen können. Wenn die Verhandlung erschöpft ist, schliesst der Präses dieselbe und entfernt die Gäste.

Cassations-Urtheil.

35. ARTIKEL.

Das Cassations-Gericht kann das für fehlerhaft befundene Urtheil mit keinem neuen ersetzen ; darf jedoch dasselbe cassiren, wenn :

1. wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden ;
2. wenn das Gericht die durch den Kläger oder öffentlichen Anwalt, oder den Geklagten oder dessen Vertheidiger vorgebrachten gesetzlichen Wünsche unberücksichtigt liess ;
3. das Gesetz auf das Vergehen unrichtig angewendet wurde.

36. ARTIKEL.

Wenn in was immer für einem Theile der Verhandlung oder Urtheilsschöpfung die Gesetz-Formen verletzt oder übergangen wurden, ist das schuldig sprechende Urtheil jedenfalls zu cassiren ; wurde jedoch das Gesetz auf das Vergehen unrichtig angewendet, so ist unter Aufrechthaltung des Urtheils lediglich die richtige Anwendung des Gesetzes anzuordnen.

37. ARTIKEL.

Die Gerichtsmitglieder schöpfen unter sich das Urtheil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

Im Falle einer Cassation sind die Gründe derselben im Urtheile deutlich anzuführen und in Folge dessen ist entweder die Untersuchung, der richterliche

Fürgan und die Anwendung des Gesetzes, oder endlich nur die Anwendung des Gesetzes neuerdings anzuordnen. Der Vollzug dieses Verfahrens steht in der Regel jener Loge zu, in welcher das in Rede stehende Urtheil gefällt wurde; in besonders wichtigen Fällen jedoch verordnet das Cassations-Gericht mittelst einstimmigen Beschlusses, dass eine andere Loge mit der Durchführung eines neuen Verfahrens betraut werde.

Das so gebrachte Urtheil ist in das Protocoll aufzunehmen und in zwei von allen anwesenden Gerichtsmitgliedern gefertigten Parien sofort auszufertigen.

Verlautbarung des cassationsgerichtlichen Urtheils.

38. ARTIKEL.

Nach Ausfertigung des Urtheiles werden die Gäste neuerdings eingelassen; der Präses fordert die Brüder zur Ordnung auf und verliest das Urtheil, worauf — nachdem auch das Protocoll verlesen und durch die Unterschriften aller anwesenden Gerichtsmitglieder beglaubigt ist — die Arbeit in üblicher Weise geschlossen wird.

39. ARTIKEL.

Der Präses sendet binnen 24 Stunden das Original-Protocoll, zwei Parien des Urtheiles und sämtliche Processschriften dem Gross-Meister ein.

Verfahren im Falle der Cassation des Urtheiles.

40. ARTIKEL.

Wird das Urtheil cassirt, so ist der Bundesrath gehalten, binnen 8 Tagen, vom Tage der Behändigung gerechnet, ein Pare des Urtheiles und sämtliche Processschriften der betreffenden Loge zuzusenden und das im Urtheile ausgesprochene neue Verfahren anzuordnen.

Das Protocoll des Cassations-Gerichtes und das zweite Pare des Urtheiles wird in die Registratur des Gross-Meisters hinterlegt.

Das Urtheil des Cassations-Gerichtes ist gleichzeitig in Abschrift dem Geklagten und dem Kläger zuzustellen.

Wenn das Urtheil des Cassations-Gerichtes das neue Verfahren einer anderen Loge überträgt, so bestimmt diese Loge der Bundesrath und übersendet derselben die oberwähnten Schriften; derjenigen Loge jedoch, deren Urtheil cassirt ward, sendet er blos eine Abschrift des cassirten Urtheiles.

41. ARTIKEL.

Das erneuerte Verfahren ist in Allem ähnlich jenem des ersten Gerichtes, doch mit dem Unterschiede, dass keines der bei dem ersteren Verfahren thätig gewesenen 12 Mitglieder in der Eigenschaft als Geschworne mitwirken kann.

42. ARTIKEL.

Gegen das in Folge erneuerten Verfahrens gebrachte Urtheil gibt es kein Rechtsmittel, und kann auch keine Nullitäts-Beschwerde erhoben werden.

Rechtskraft des Urtheils.

43. ARTIKEL.

Das Urtheil erwächst nur nach Genehmigung des Gross-Meisters in Rechtskraft; wesshalb auch jedes Urtheil durch den Gross-Meister oder dessen Stellvertreter zu fertigen, durch den Secretär des Bundesrathes gegenzuzeichnen und mit dem Siegel des Gross-Meisters zu versehen ist.

44. ARTIKEL.

Der Gross-Meister kann die Bestätigung des Urtheiles nicht versagen, er ist sogar gehalten, dieselbe sogleich zu gewähren, und die beiden Parteien, welche nach dem Gerichtsverfahren demselben in jedem Falle

eingesendet wurden, im Sinne des vorigen Artikels zu legalisiren, und im amtlichen Blatte zu verlaublichen. Eines der obgenannten Papiere ist der betreffenden Loge zuzustellen, das andere in die Registratur des Gross-Meisters zu hinterlegen; dem Geklagten und Kläger jedoch — und wo eine delegirte Loge als Gerichtsstelle fungirte — ist auch dieser je eine Copie desselben zuzustellen.

45. ARTIKEL.

- Die Genehmigung hat ohne Verzug zu erfolgen,
1. wenn: gegen das erste Urtheil binnen 14 Tagen keine Nullitäts-Beschwerde angemeldet wurde;
 2. das Cassations-Gericht die Nullitäts-Beschwerde verworfen hat;
 3. nach dem erneuerten Verfahren die betreffende Loge das ordentliche Urtheil unterbreitete.

Allgemeine Regeln.

46. ARTIKEL.

Wenn der Geklagte verurtheilt wurde so kann er sich bis das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, weder an freimaurerischen Arbeiten betheiligen, noch seine freimaurerischen Rechte ausüben; und zwar auch in dem Falle nicht, wenn er gegen das Urtheil die Nullitäts-Beschwerde angemeldet, und derselben Statt gegeben wurde. Wenn jedoch der Angeklagte freigesprochen ward, so kann er auch — bis das Urtheil rechtskräftig geworden — seine freimaurerischen Rechte ausüben, wengleich gegen das freisprechende Urtheil die Nullitäts-Beschwerde angemeldet, ja sogar derselben Folge gegeben wurde.

47. ARTIKEL.

Der Gross-Meister ist auch bis zur Verlautbarung des rechtsgiltigen Urtheiles gehalten, jedes Urtheil der

Logen die eingelangten Nullitäts-Beschwerden, die Wahl des Cassations-Gerichtes und die Cassations-Urtheile im Amtsblatte zu verlautbaren.

48. ARTIKEL.

Wurde der Geklagte freigesprochen, so ist er berechtigt, binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des Urtheiles gegen den Kläger wegen Verleumdung Klage anzustrengen.

Fürgang im Falle der Nichteinzahlung der Gebühren.

49. ARTIKEL.

Der Meister vom Stuhl ist gehalten, jedes Mitglied, welches mit der Einzahlung irgend einer Gebühr durch 3 Monate rückständig ist, von zwei zu zwei Wochen zweimal durch den Schatzmeister schriftlich zur Erfüllung seiner Pflicht aufzufordern; binnen zwei Wochen nach der zweiten Aufforderung, wenn dieselbe erfolglos bleibt, erstattet der Schatzmeister der Loge Anzeige. Diese wird protocollirt; der Name des Betreffenden jedoch in der Vorhalle auf die Tafel der Nichtzahlenden gesetzt.

50. ARTIKEL.

Geschieht die Zahlung nach erfolgter Einschaltung in das Protocoll, so zeigt dies der Schatzmeister an, und es wird dann der Name des Betreffenden von der Tafel gelöscht; im entgegengesetzten Falle jedoch ist der Schatzmeister binnen zwei Wochen nach der Protocollirung gehalten, die Loge zur Beschlussfassung aufzufordern. Sogleich nach dieser Aufforderung stellt der Präses die Frage, ob Jemand bereit ist, für den Betreffenden Bürgschaft zu übernehmen, und wenn dies nicht erfolgt, so lässt er denselben daselbst aus dem Namensverzeichnisse der Mitglieder streichen.

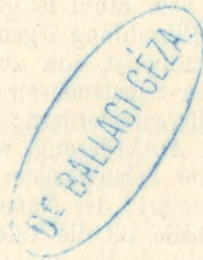
51. ARTIKEL.

Das so gestrichene Mitglied kann, wenn es seiner Verbindlichkeit Genüge leistet, in Folge Beschlusses der Loge neuerdings aufgenommen werden.

Sowohl die Streichung als auch die Neuaufnahme ist dem Gross-Meister anzuzeigen.

52. ARTIKEL.

Gegenüber den einzelnen Logen befolgt der Gross-Meister den gleichen Fürgang.



INHALTS-VERZEICHNISS.

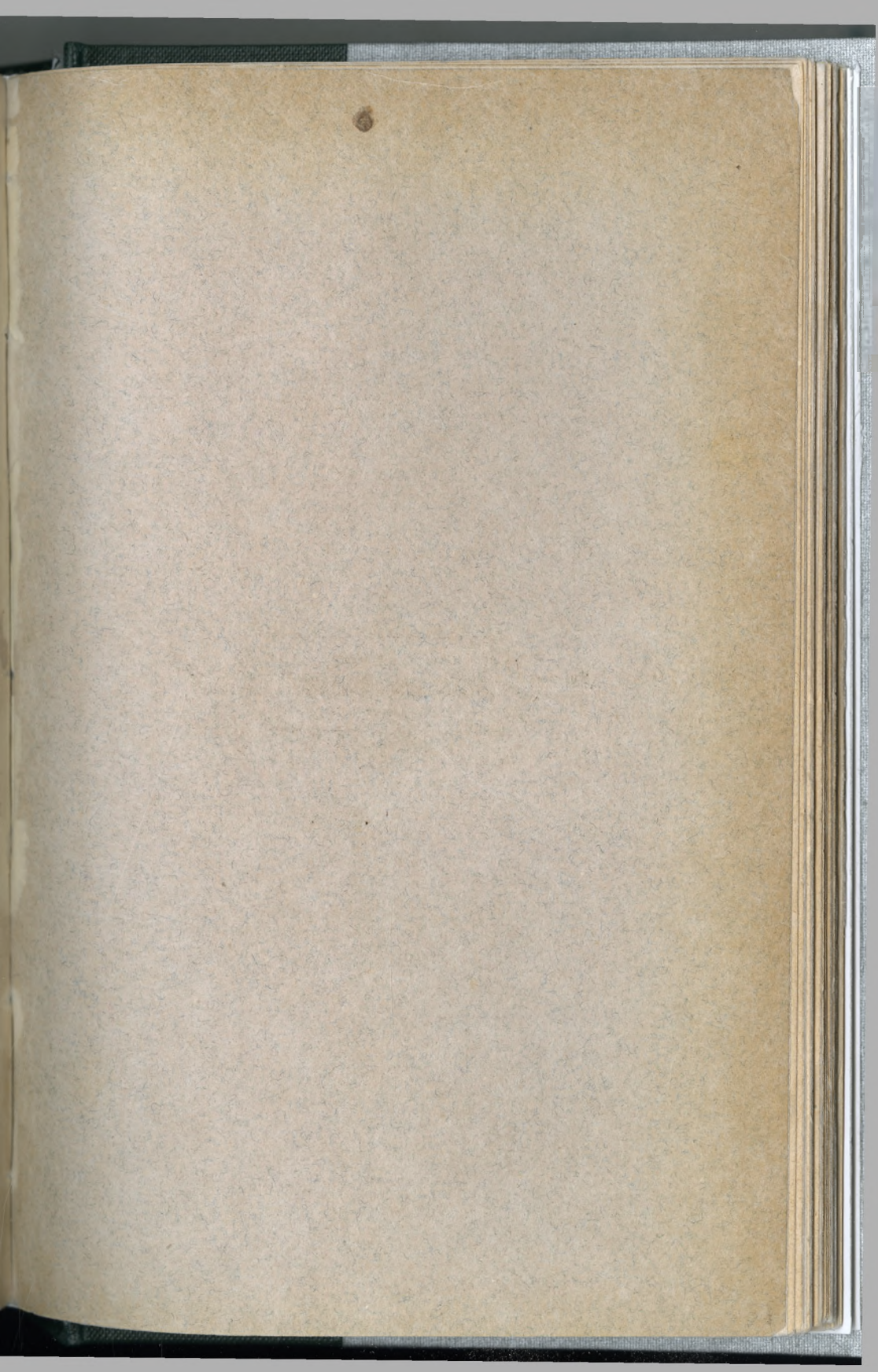
I. CONSTITUTION.

	Seite.
Freimaurerei der Kronenloge	5
Freimaurer der Kronenloge und die maurischen Gesellschaften	6
Hochgrade und ihre Selbstbildung	9
Grossmeister der Freimaurer-Kronenloge von Ungarn	11
Grossmeister	12
Grossmeister-Stellvertreter	13
Bundesrath	13
Generalversammlung der Freimaurer-Kronenloge Nr. 1. von Ungarn	15
Auswärtige Verbindungen	17

II. STATUTEN.

Gründung der Logen	21
Installation der Logen	23
Officiere der Loge	26
Meister vom Stuhl	27
Aufseher	28
Redner	29
Secretär	30
Auditor	30
Schatzmeister	31
Almosenier	31
Ceremonienmeister	32
Banner und Schwerträger	32
Archivar, Siegelbewahrer und Bibliothekar	32
Architekt	33
Banquetmeister	33
Tempelhüter	33
Dienendér Bruder	34
Unvereinbarkeit der Aemter	34
Zeitpunkt und Art und Weise der Wahlen	34
Wahl- und wählbarkeitsrecht	35
Installation der Officiere	36
Erledigte Würden	36
Anerkennung der Meister vom Stuhl durch den Gross-Meister	37
Verkehr der Logen mit dem Gross-Meister	38
Alljährig an den Gross-Meister einzusendende Ausweise	40
Ausfolgung von Zeugnissen	40
Visitation der Logen	42
Verhältniss der Logen untereinander	42
Verhältniss der Logen gegenüber jeder nichtfreimaurerischen Behörde	43
Obligate Arbeiten und deren Ordnung	43
Semestral-Wort	47
Besucher	48
Aufnahme	49
Lohnerhöhung	52
Affiliation	53
Deckungen und Benlaubungen	54

	Seite.
Suspendirung, Einstellung und Wiedererweckung der Arbeiter der Loge	55
Ordenfeste und Festmahle	56
Trauer-Ceremonien	57
Freimaurerische Ehrenbezeugungen	57
Unregelmässigkeit der Logen	59
Art der Regularisation der Logen	60
Von jenen Eigenschaften des Freimaurers, welche zum regelmässigen und activen Freimaurer machen	61
Ursachen der Unregelmässigkeit der Freimaurer	62
Art der Regularisation der Freimaurer	63
Sitzungen der Kronen-Loge gelegentlich der General-Versammlung	64
Feste der Kronen-Loge	68
Anerkennung neuer Riten	68
Ritus-Veränderung	69
Herausgabe f. m. -er Werke	70
Art freimaurerischer Unterstützungen	70
Freimaurer-Kalender	70
Constitutions- und Statutenhefte	71
Ritualhefte	71
Documente	71
Formulare und Eingaben	72
Amt des Grossmeisters	72
Abzeichen der symbolischen Grade	73
Logen-Abzeichen	74
Abzeichen des Gross-Meister	74
Tragen fremder Abzeichen	75
Die durch die Logen zu bestimmenden Taxen	75
Die durch die Logen an den Gross Meister zu entrichtenden Taxen	76
Geldmanipulation	76
Von der Sprache, die Freimaurer individuell betreffend	77
Von der Sprache, den Gross-Meister betreffend	78
Besondere Normen	78
III. GERICHTSVERFAHREN.	
Disciplinar-Verfahren	81
Freimaurerische Vergehen	82
Anklage	84
Gerichts-Verhandlung	85
Urtheil	89
Anwendug des Gesetzes	90
Verkündigung des Urtheiles	91
Rechtsmittel	91
Cassations-Gericht	91
Cassations-Verfahren	92
Cassations-Urtheil	93
Verlautbarung des cassationsgerichtlichen Urtheils	94
Verfahren im Falle der Cassation des Urtheiles	94
Rechtskraft des Urtheils	95
Allgemeine Regeln	96
Fürgang im Falle der Nichteinzahlung der Gebühren	97





BUDAPEST.
SCHLESINGER & WOHLAER.
1882.

